



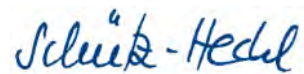
Tätigkeitsbericht für das Jahr 2010



Der Landespersonalausschuss legt hiermit
der Bayerischen Staatsregierung gemäß
Art. 115 Abs. 3 BayBG den Tätigkeitsbericht
für das Jahr 2010 vor.

München, 14. April 2011

Die Vorsitzende



Dr. Sigrid Schütz-Heckl

Inhaltsverzeichnis

I.	Landespersonalausschuss	Seite
	1. Allgemeine Aufgabenstellung	3
	2. Gremien	4
	3. Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses	5
II.	Tätigkeit des Landespersonalausschusses und seiner Geschäftsstelle im Berichtszeitraum	
	1. Sitzungen des Landespersonalausschusses und seiner begutachtenden Ausschüsse	7
	2. Sitzungsgegenstände	8
	3. Wesentliche Entwicklung im Berichtszeitraum und Beratungsgegenstände von allgemeiner Bedeutung	12
	4. Nachwuchsgewinnung für den öffentlichen Dienst	28
Anlage 1:	Aufstellung der beim Landespersonalausschuss zu beantragenden Personalmaßnahmen	41
Anlage 2:	Mitglieder des Landespersonalausschusses	49
Anlage 3:	Zusammenstellung der im Jahr 2010 behandelten Einzelfälle	53

I. Landespersonalausschuss

1 Allgemeine Aufgabenstellung

Die allgemeine Aufgabenstellung des Landespersonalausschusses entsprach im Jahr 2010 weitgehend der der Vorjahre. Für einen schnellen Überblick werden die wesentlichen Aufgaben kurz dargestellt:

Gesetze und Rechtsverordnungen räumen dem Landespersonalausschuss zahlreiche Entscheidungs- und Mitwirkungsbefugnisse ein. Danach hat der Landespersonalausschuss insbesondere

- bei der Vorbereitung gesetzlicher Regelungen der beamtenrechtlichen Verhältnisse und bei der Vorbereitung der Vorschriften über die Ausbildung, Prüfung und Fortbildung der Beamten mitzuwirken,
- die Aufsicht über die beamtenrechtlichen Prüfungen zu führen,
- über laufbahnrechtliche Ausnahmen in Einzelfällen zu beschließen, die für den Berufseinstieg (zum Beispiel Befähigungsfeststellungen für nicht geregelte Laufbahnen und bei anderen Bewerbern, Anerkennung von Prüfungen, Sprungeinstellungen) oder für die weitere berufliche Entwicklung der Beamten (zum Beispiel Kürzung der Probezeit in besonderen Fällen, vorzeitige Beförderungen, Laufbahnwechsel, Aufstieg) von Bedeutung sind und
- Vorschläge zur Beseitigung von Mängeln in der Handhabung der beamtenrechtlichen Vorschriften zu unterbreiten.

Eine Auflistung der Maßnahmen, bei denen ein Antrag an den Landespersonalausschuss zu stellen ist, liegt als **Anlage 1** bei.

Im Vollzug der ihm übertragenen Aufgaben ist die Tätigkeit des Landespersonalausschusses darauf abgestellt,

- unter Beachtung der Belange sowohl des jeweils antragstellenden Dienstherrn als auch der übrigen Dienstherrn, der kommunalen Spitzenverbände sowie der Berufsverbände der Beamten und
- unter Beachtung der personalpolitischen Vorgaben des Landtags und der Staatsregierung

für alle Beteiligten nachvollziehbare Entscheidungen zu treffen.

Zahlreiche beamten- und laufbahnrechtlich relevante Sachverhalte mit Vereinheitlichungsbedarf können durch eine Entscheidung des Landespersonalausschusses schnell, flexibel und unbürokratisch gelöst werden. Insoweit leistet der Landespersonalausschuss auch einen wesentlichen Beitrag zur Verringerung der Regelungsdichte in dem Normbereich, der nicht der parlamentarischen Entscheidung vorbehalten ist.

2 Gremien

Der Landespersonalausschuss trifft seine Entscheidungen je nach Beratungsgegenstand in der so genannten **allgemeinen Besetzung** oder in der **Besetzung für Angelegenheiten der Richter und der Staatsanwälte**. Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder dieser Gremien sind aus **Anlage 2** ersichtlich.

Mit der Vorbereitung seiner Entscheidungen kann der Landespersonalausschuss begutachtende Ausschüsse beauftragen. Solche Ausschüsse sind eingerichtet zur Durchführung der Vorstellungsgespräche im Rahmen der **Aufstiegsverfahren** nach § 46 LbV (Aufstieg in den gehobenen Dienst für besondere Verwendungen) und § 51 LbV (Aufstieg in den höheren Dienst) sowie für die Feststellung der Befähigung **anderer Bewerber** nach § 55 LbV.

3 Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses

Nach Art. 120 Abs. 1 Satz 1 BayBG bedient sich der Landespersonalausschuss zur Durchführung seiner Aufgaben einer Geschäftsstelle, die beim Staatsministerium der Finanzen eingerichtet ist.

3.1 Vorbereitung der Sitzungsfälle

Die Geschäftsstelle hat die Aufgabe, die **Sitzungsfälle** durch alle der Aufklärung des Sachverhalts dienenden Maßnahmen vorzubereiten sowie die Beschlüsse auszufertigen und den Antragstellern zuzustellen.

3.2 Prüfungsaufsicht

Die Geschäftsstelle übt im Auftrag des Landespersonalausschusses die **Prüfungsaufsicht** über alle beamtenrechtlichen Prüfungen aus und führt – sofern der Landespersonalausschuss diese Funktion nicht anderen Stellen (zum Beispiel dem Landesjustizprüfungsamt) übertragen hat – die beamtenrechtlichen Prüfungen auch selbst durch. Auch ist die Geschäftsstelle mit der Abwicklung der Auswahlverfahren für die Einstellung in die Laufbahnen des mittleren und des gehobenen nichttechnischen Dienstes (siehe Abschnitt II Nr. 4) betraut.

3.3 Aufstiegsverfahren

Die Geschäftsstelle führt die **Verfahren zum Aufstieg** vom gehobenen in den höheren Dienst und vom mittleren in den gehobenen Dienst für besondere Verwendungen durch (siehe Abschnitt II Nrn. 3.6.1 und 3.6.2).

3.4 Beratung von Verwaltungen

Die Geschäftsstelle berät **staatliche und nichtstaatliche Verwaltungen** umfassend in laubahnrechtlichen Fragen, insbesondere werden auch einzelfallbezogene Auskünfte erteilt. Vor allem kommunale Dienstherrn mit einem kleineren Personalkörper werden nachhaltig unterstützt. Soweit im Einzelfall eine Mitwirkung des Landespersonalausschusses in Frage kommt, wird dabei auf eine sachdienliche Antragstellung hingewirkt. Die Beratungstätigkeit der Geschäftsstelle führt häufig dazu, dass Anträge ohne jede Erfolgsaussicht zurückgezogen oder in anderer Form neu gestellt werden.

3.5 Anfragen

Das Tätigkeitsfeld der Geschäftsstelle umfasst daneben auch die Beantwortung der von Beamtengruppen oder einzelnen Beamten an sie herangetragenen laubahnrechtlichen **Anfragen** mit Bezug zu den Aufgaben des Landespersonalausschusses.

II. Tätigkeit des Landespersonalausschusses und seiner Geschäftsstelle im Berichtszeitraum

1 Sitzungen des Landespersonalausschusses und seiner begutachtenden Ausschüsse

Der Landespersonalausschuss ist im Jahr 2010 in seiner allgemeinen Besetzung zu sieben Sitzungen zusammengetreten. Zu einigen besonders eilbedürftigen Gesetz- und Verordnungsentwürfen und zu drei Einzelfällen wurde die Zustimmung der Mitglieder des Landespersonalausschusses auf schriftlichem Weg eingeholt (Umlaufverfahren nach § 9 der Geschäftsordnung des Landespersonalausschusses).

Die nach § 5 der Verfahrensordnung mit der Feststellung der Befähigung von Beamten des gehobenen Dienstes für den **Aufstieg in den höheren Dienst (§ 51 LbV)** beauftragten begutachtenden Ausschüsse haben in 52 Sitzungen 82 Gutachten, zu denen der Landespersonalausschuss im Jahr 2010 Beschluss gefasst hat, zu der Frage erstellt, ob die für den Aufstieg vorgesehenen Beamten die Befähigung für eine Laufbahn des höheren Dienstes besitzen. In sechs Fällen wurde die Befähigung für den höheren Dienst gemäß § 51 Abs. 4 Satz 1 LbV in Verbindung mit § 3 der Verfahrensordnung nach Aktenlage festgestellt.

Die bei der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses nach § 46 LbV in Verbindung mit der hierzu erlassenen Verfahrensordnung gebildeten begutachtenden Ausschüsse haben in 107 Sitzungen 235 Gutachten darüber erstattet, ob die für den **Verwendungsaufstieg in den gehobenen Dienst** vorgesehenen Beamten die Einführung in die Aufgaben der neuen Laufbahn erfolgreich abgeschlossen haben. In vier Fällen wurde der Verwendungsbereich mit einer Entscheidung nach Aktenlage erweitert.

2 Sitzungsgegenstände

Im Jahr 2010 war der Landespersonalausschuss mit insgesamt **929** beamtenrechtlichen Angelegenheiten befasst. Hierzu ergingen

- 35 generelle Beschlüsse, die über den Einzelfall hinaus Bedeutung haben und
- 894 Entscheidungen in Einzelfällen.

2.1 Generelle Beschlüsse

Die generellen Beschlüsse gliedern sich wie folgt:

- Mitwirkung bei der Vorbereitung gesetzlicher Regelungen der beamtenrechtlichen Verhältnisse (Art. 115 Abs. 1 Nr. 1 BayBG) 5
- Mitwirkung beim Erlass allgemeiner Vorschriften über die Laufbahnen (Art. 26 Abs. 1 Satz 1 BayBG) 3
- Zustimmung zum Erlass von Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen (Art. 26 Abs. 2, Art. 41 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BayBG; Art. 67 Satz 1 Nrn. 1, 2 und 3, Satz 2 LlbG) 9
- Zustimmung zur Regelung eines ergänzenden Auswahlverfahrens für die Einstellung in Laufbahnen des mittleren und gehobenen nichttechnischen Dienstes (Art. 22 Abs. 8 Satz 8 LlbG) 6
- Sonstige Angelegenheiten genereller Art 12

Der Landespersonalausschuss hat im Berichtszeitraum beim Erlass folgender **Gesetze und Rechtsverordnungen (einschließlich des Erlasses von Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen)** mitgewirkt:

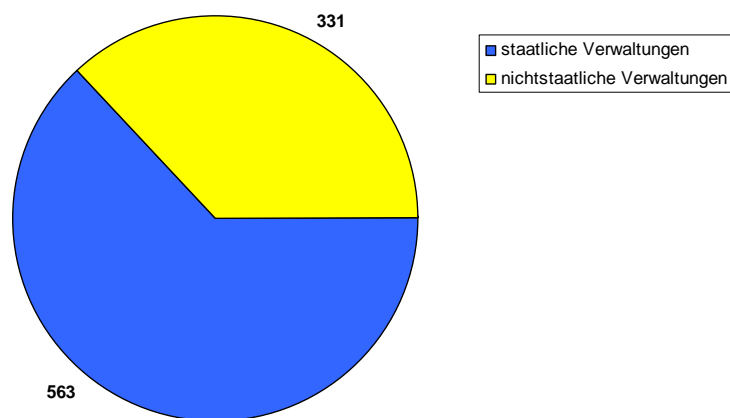
- Siebte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Polizeivollzugsbeamten (LbVPol) vom 18. Februar 2010 (GVBI S. 125)
- Dritte Verordnung zur Änderung der Studienordnung für das Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern (FISO) vom 12. März 2010 (GVBI S. 155)
- Verordnung zur Änderung der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren technischen Verwaltungsdienst für Vermessung und Geoinformation und für den höheren technischen Verwaltungsdienst für Ländliche Entwicklung (VermZAPO/hD) vom 1. Juli 2010 (GVBI S. 637)
- Verordnung zur Änderung der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen technischen Dienst für Vermessung und Geoinformation (VermZAPO/gD) vom 1. Juli 2010 (GVBI S. 379)
- Verordnung zur Änderung der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren technischen Dienst für Vermessung und Geoinformation (VermZAPO/mD) vom 1. Juli 2010 (GVBI S. 378)
- Neufassung der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen technischen und den höheren Forstdienst (ZAPOgtF/hF) vom 2. Juli 2010 (GVBI S. 380)

- Sechste Verordnung zur Änderung der Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Hauptschulen (ZALGH) vom 23. Juni 2010 (GVBI S. 298)
- Verordnung über die Gewährung von Zulagen (Bayerische Zulagenverordnung – BayZulV) vom 16. November 2010 (GVBI S. 747)
- Gesetz zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes, des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes und des Bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes vom 23. Februar 2011 (GVBI S. 102)
- Verordnung zur Anpassung von Rechtsverordnungen an das Gesetz zum Neuen Dienstrecht in Bayern vom 5. Januar 2011 (GVBI S. 12)
- Verordnung zur Änderung der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen technischen Dienst für Ländliche Entwicklung (LEZAPO/gtD) vom 23. November 2010 (GVBI S. 780)
- Haushaltsgesetz 2011/2012 – Ressortübergreifende Maßnahmen im Personalbereich
- Verordnung über die Fachlaufbahn Polizei und Verfassungsschutz (FachV-Pol/VS) vom 9. Dezember 2010 (GVBI S. 821)
- Verordnung über den sonstigen Qualifikationserwerb für eine Fachlaufbahn (FlbQualiV) vom 3. Januar 2011 (GVBI S. 35)

- Verordnung zur Anpassung von Verordnungen des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz sowie der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (JAPO) an das Gesetz zum Neuen Dienstrecht in Bayern vom 28. Januar 2011 (GVBl S. 65)
- Neufassung der Bayerischen Hochschulleistungsbezügeverordnung (BayHLeistBV) vom 14. Januar 2011 (GVBl S. 50)
- Verordnung über das gesonderte Auswahlverfahren für die zweite und dritte Qualifikationsebene des Gesetzes über die Leistungslaufbahn und die Fachlaufbahnen der bayerischen Beamten und Beamtinnen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen (Ausw-VerfVO2/3-AM)

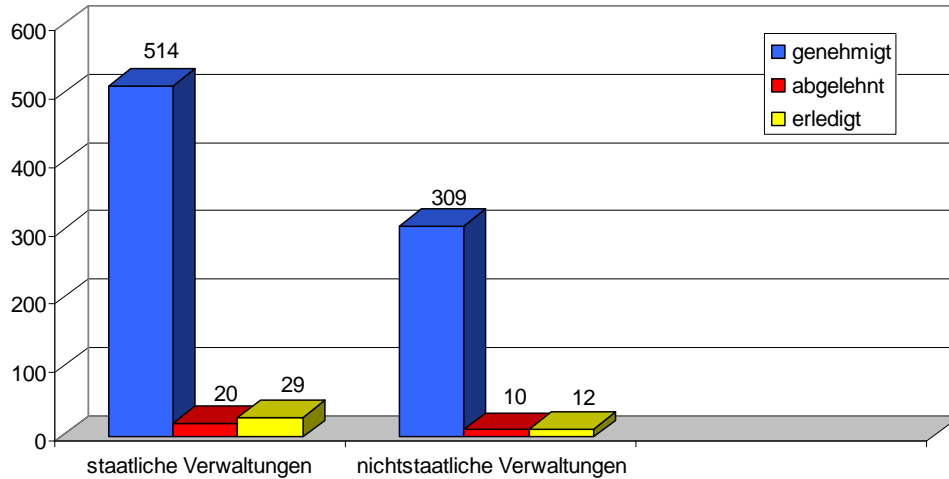
2.2 Einzelfälle

Die im Berichtsjahr 2010 vorgelegten Anträge zu Einzelfällen (894) entfielen auf folgende Antragsteller:



Die 331 Anträge aus dem nichtstaatlichen Bereich stammten von 126 Antragstellern, davon 71 Städte und Gemeinden.

Über diese Anträge wurde wie folgt entschieden:



Eine Zusammenstellung der im Jahr 2010 behandelten Einzelfälle ist als **Anlage 3** beigefügt.

3 Wesentliche Entwicklungen im Berichtszeitraum und Beratungsgegenstände von allgemeiner Bedeutung

3.1 Übernahme von Beamten des mittleren (nichttechnischen) Fernmeldedienstes in die bayerische innere Verwaltung

Einrichtung eines Sonderlehrgangs für Laufbahnwechsler

Der Landespersonalausschuss hat auf Anfrage der Bayerischen Verwaltungsschule erörtert, ob für Teilnehmer eines eigens konzipierten Sonderlehrgangs für Beamte des mittleren (nichttechnischen) Fernmeldedienstes eine Zustimmung zur Anerkennung der erworbenen Befähigung als Befähigung für den mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienst der bayerischen inneren Verwaltung in Aussicht gestellt werden kann.

Auf Grund von Initiativen der Personalserviceagentur Vivento hat die Bayerische Verwaltungsschule für Beamte des mittleren (nichttechnischen) Fernmeldedienstes einen Sonderlehrgang für Laufbahnwechsler organi-

siert, der in Abweichung gegenüber der bisherigen Praxis bereits vor der Übernahme zu bayerischen Dienstherrn stattfinden soll. In diesem Sonderlehrgang (Dauer drei bis vier Monate mit täglichem Unterricht) sind 226 Unterrichtseinheiten und 10 Leistungsnachweise vorgesehen. Der Lehrgang ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Teilnehmer in mindestens acht Leistungsnachweisen mindestens den Notendurchschnitt „ausreichend“ (4,50) erzielt haben.

Da der vorgesehene Sonderlehrgang hinsichtlich der Dauer der Unterrichtseinheiten und den Stoffinhalten weitgehend dem Angestelltenlehrgang I in verkürzter Form entspricht, hat der Landespersonalausschuss die Zustimmung zum Laufbahnwechsel für die Teilnehmer an dieser Sondermaßnahme in Aussicht gestellt. Über die Anerkennung der Befähigung entscheidet der Landespersonalausschuss auf Antrag einer obersten Dienstbehörde im Einzelfall. Eine abschließende Zustimmung des Landespersonalausschusses kommt in Betracht, wenn der für den Laufbahnwechsel vorgesehene Beamte eine Bewährungszeit in Aufgaben der neuen Laufbahn beim aufnehmenden Dienstherrn – z.B. im Wege der Abordnung – nachweisen kann.

3.2 Verordnung über die Fachlaufbahn Polizei und Verfassungsschutz

Der Landespersonalausschuss hat gemäß Art. 67 LlbG seine Zustimmung zum Erlass der Verordnung über die Fachlaufbahn Polizei und Verfassungsschutz (FachV-Pol/VS) vom 9. Dezember 2010 (GVBl S. 821) erteilt. Die Neuregelung fasst die bisherige Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Polizeivollzugsbeamten (LbVPol), die Prüfungsordnung für den mittleren Polizeivollzugsdienst (POmPol) und die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Polizeidienst (APOgPol) in einer einzigen Verordnung zusammen. Die besonderen Anforderungen im Polizeivollzugsdienst, die bereits bei der Einstellung, während des Vorbereitungsdienstes und bei der weiteren Qualifizierung zu berücksichtigen sind, sowie der besondere Stellenwert der Ausbildungsqualifizierung für die

Personalentwicklung erfordern Abweichungen von den allgemeinen laufbahnrechtlichen Regelungen. Den Besonderheiten bei der Polizei trägt das Leistungslaufbahngesetz mit der Öffnungsklausel des Art. 68 besonders Rechnung.

Kernpunkt der FachV-Pol/VS ist die Beibehaltung der bisherigen Regelaufstiege als Ausbildungsqualifizierungen. Wie bisher können Beamte, die in der zweiten Qualifikationsebene eingestiegen sind, prüfungsfrei Ämter der Besoldungsgruppe A 11 erreichen. Der bisherige prüfungserleichterte Aufstieg in den höheren Polizeivollzugsdienst wird bis in Ämter der Besoldungsgruppe A 14 als modulare Qualifizierung fortgeführt.

Die Ausbildungsqualifizierung im Polizeivollzugsdienst wird auch künftig den Schwerpunkt der Nachwuchsgewinnung für die Ämter ab der nächsthöheren Ebene bis in die Spitzenämter bilden. Die besondere Durchgängigkeit der Laufbahn und das Prinzip des lebenslangen Lernens mit praxisnaher Qualifizierung in internen Ausbildungs- und Studiengängen als wesentliche Merkmale der Personalentwicklung im Polizeivollzugsdienst kennzeichneten bereits die bisherigen Laufbahnvorschriften bei der Polizei. Diese Schwerpunktsetzung setzt jedoch voraus, dass sich für die Ausbildungsqualifizierungen, die mit erheblichem Aufwand und persönlichen Einschränkungen verbunden sind, ausreichend Bewerber finden. Nur dann kann unter Beachtung des Leistungsgrundsatzes eine Bestenauslese getroffen werden. Ämter ab der Besoldungsgruppe A 12 sind für Beamte aus der zweiten Qualifikationsebene nur im Wege der Ausbildungsqualifizierung, nicht aber über die modulare Qualifizierung zu erreichen. Ämter ab Besoldungsgruppe A 15 sind für Beamte aus der dritten Qualifikationsebene ebenfalls nur im Wege der Ausbildungsqualifizierung über ein Studium an der Hochschule der Polizei zu erreichen. Die bisherigen Verzahnungsämter bleiben erhalten.

3.3 Änderung der „Allgemeinen Regelungen des Landespersonalausschusses im Bereich des Laufbahn- und Prüfungsrechts (ARLPA)“

Im Berichtsjahr 2010 sind die ARLPA zweimal geändert worden. Die redaktionellen Anpassungen an die Verordnung zur Änderung der APO, der LbV und der AVfV vom 9. Februar 2010 (GVBl S. 99) sind mit Bekanntmachung vom 3. Mai 2010 (FMBl S. 122, StAnz Nr. 20) veröffentlicht worden.

Aufgrund des grundlegenden Neuzuschnitts der Aufgaben des Landespersonalausschusses und zur Anpassung an die Begrifflichkeiten des neuen Dienstrechts ist eine umfangreiche Überarbeitung der ARLPA erforderlich geworden. Die Neufassung der Allgemeinen Regelungen des Landespersonalausschusses im Bereich des Laufbahn- und Prüfungsrechts (ARLPA) ist mit Bekanntmachung vom 9. Dezember 2010 (FMBl 2011 S. 4, StAnz 2011 Nr. 1) veröffentlicht worden und zeitgleich mit dem Leistungslaufbahngesetz am 1. Januar 2011 in Kraft getreten.

3.4 Sondermaßnahmen zur Gewinnung von Lehrkräften für die beruflichen Schulen

Die in den Vorjahren begonnenen und im Tätigkeitsbericht 2009 ausführlich erläuterten Sondermaßnahmen zur Gewinnung von Lehrkräften für das Lehramt an beruflichen Schulen wurden auch im Berichtsjahr 2010 fortgesetzt:

Im Zuge des Personalabbaus bei der Deutschen Telekom AG wurde geeigneten Ingenieuren die Möglichkeit eröffnet, sich für das Lehramt an beruflichen Schulen nachzuqualifizieren, da hier in den Fachrichtungen Metalltechnik, Elektrotechnik und Informationstechnik eine deutliche Unterversorgung mit Lehrkräften besteht. Im Berichtsjahr 2010 hat der Landespersonalausschuss in diesem Bereich zehn Befähigungsfeststellungen nach den laufbahnrechtlichen Bestimmungen über die **Berufung anderer Bewerber** getroffen.

Damit konnten in den letzten fünf Jahren insgesamt rund 50 Ingenieure der Deutschen Telekom AG für den Lehrdienst gewonnen werden.

Auch an den staatlichen Fachoberschulen und Berufsoberschulen besteht – insbesondere in den allgemein bildenden Fächern Deutsch und Englisch – ein Mangel an Lehrkräften. Zur Sicherung des Lehrernachwuchses im beruflichen Schulwesen werden deshalb junge Realschullehrer mit der vollen Befähigung für das Lehramt an Realschulen mit einer Fächerverbindung in Deutsch oder Englisch für eine Nachqualifizierung ausgewählt.

Im Jahr 2010 konnte der Landespersonalausschuss bei weiteren 39 Realschullehrern abschließend die Befähigung für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen in allgemein bildenden Fächern als anderer Bewerber feststellen. Durch diese Sondermaßnahme konnten so in den Schuljahren 2007/2008 bis 2010/2011 insgesamt 121 Realschullehrer gewonnen werden.

Mit diesen sowie den bereits im Vorjahr abgeschlossenen Sondermaßnahmen konnten bisher insgesamt **rund 250 Lehrkräfte** gewonnen werden. Der Landespersonalausschuss hofft, dass es mit den eingeleiteten und zum Teil schon abgeschlossenen Sondermaßnahmen gelingt, den Lehrermangel an beruflichen Schulen deutlich zu lindern.

3.5 Neues Dienstrecht

Das Gesetz zum Neuen Dienstrecht in Bayern vom 5. August 2010 (GVBl S. 410), das in seinen wesentlichen Teilen zum 1. Januar 2011 in Kraft getreten ist, hat die Aufgaben des Landespersonalausschusses fortentwickelt. Insbesondere ist dem Landespersonalausschuss in Art. 115 Abs. 1 Nr. 5 BayBG die neue Aufgabe zugewiesen worden, als Kompetenzzentrum dienstherrenübergreifende Konzepte für Personalentwicklungsmaßnahmen unter Einbindung der obersten Dienstbehörden zu erstellen. Nimmt der Landespersonalausschuss Aufgaben nach dem neuen Art. 115 Abs. 1 Nr. 5 BayBG wahr, wird das Gremium um ein beratendes Mitglied

ergänzt. Das beratende Mitglied soll neben den allgemeinen persönlichen Anforderungen des Art. 113 Abs. 1 Satz 2 BayBG (Beamter auf Lebenszeit oder Beamter auf Zeit) zusätzlich über Erfahrung auf dem Gebiet der Personalentwicklung außerhalb öffentlich-rechtlicher Dienstherrn verfügen. Mit der Übertragung der Zuständigkeit, als Kompetenzzentrum dienstherrenübergreifende Konzepte für Personalentwicklungsmaßnahmen zu entwickeln, ist dem Landespersonalausschuss ein bedeutsames neues Betätigungsfeld erwachsen.

Mit dem Gesetz zum Neuen Dienstrecht in Bayern werden zudem der bisherige Aufstieg in den höheren Dienst sowie der bisherige Verwendungsaufstieg in den gehobenen Dienst sukzessive durch Systeme der modularen Qualifizierung abgelöst. Bei der Einführung dieser neuen Systeme kommt dem Landespersonalausschuss eine wichtige Rolle zu, da Verordnungen über die modulare Qualifizierung gemäß Art. 67 Satz 1 Nr. 4 LlbG seiner Zustimmung bedürfen und die Systeme der modularen Qualifizierung gemäß Art. 20 Abs. 3 Satz 1 LlbG von ihm zu genehmigen sind. Die Mitwirkung des Landespersonalausschusses stellt in diesem Zusammenhang sicher, dass entsprechend Art. 20 Abs. 3 Satz 2 LlbG die einzelnen Systeme der modularen Qualifizierung die Beamten und Beamtinnen auf die Anforderungen der nächsthöheren Qualifikationsebene hinreichend vorbereiten und inhaltlich und zeitlich miteinander vergleichbar sind.

Bedingt durch die zahlreichen grundlegenden laufbahnrechtlichen Änderungen im Gesetz zum Neuen Dienstrecht in Bayern ist der Beratungsbedarf bei den Verwaltungen bereits ab der Verkündung des Gesetzes erheblich gewachsen. Dementsprechend ist dem Landespersonalausschuss in Art. 115 Abs. 1 Nr. 7 BayBG nunmehr gesetzlich ausdrücklich die Aufgabe übertragen worden, die Dienstherrn in laufbahnrechtlichen Angelegenheiten zu beraten. Diese Beratungstätigkeit ist von erheblicher Bedeutung, da viele Verwaltungen mit kleinem Personalkörper – insbesondere im kommunalen Bereich – erst durch sachkundige Beratung in die Lage versetzt werden, die mit dem Gesetz über das Neue Dienstrecht in Bayern verbundenen Änderungen zeitnah und sachgerecht umzusetzen.

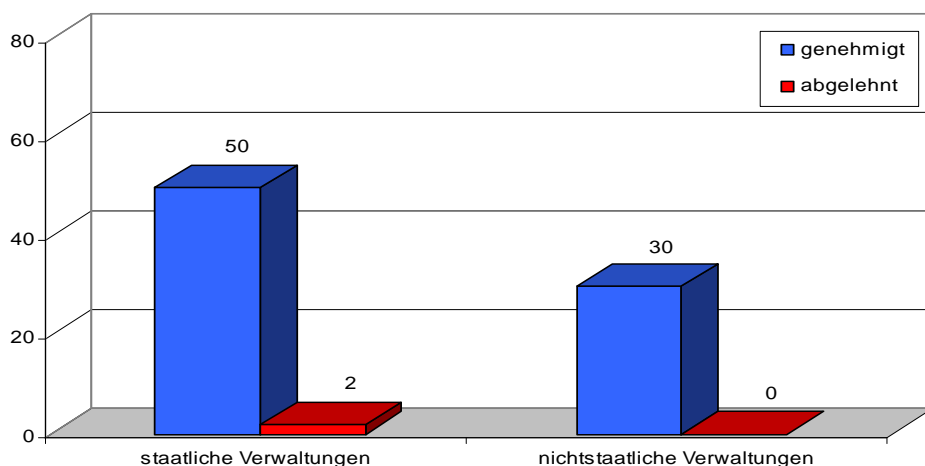
3.6 Aufstieg in die nächsthöheren Laufbahnen

3.6.1 Aufstieg in den höheren Dienst

3.6.1.1 Feststellung der Befähigung mit Einführungszeit und Vorstellungsgespräch

Im Berichtsjahr 2010 hatte das Beschlusskollegium in **82 Fällen** (Vorjahr: 93 Anträge) über die Feststellung der Befähigung von Beamten des gehobenen Dienstes für den Aufstieg in Laufbahnen des höheren Dienstes nach Maßgabe des § 51 LbV und der hierzu erlassenen Verfahrensordnung vom 1. Dezember 1980 (StAnz Nr. 49), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 14. Mai 2009 (StAnz Nr. 24), zu befinden. Unter den 82 Aufstiegs kandidaten befanden sich **16 Beamtinnen** (Vorjahr: 20 Beamtinnen) aus dem staatlichen und dem kommunalen Bereich; der Frauenanteil betrug 19,5%.

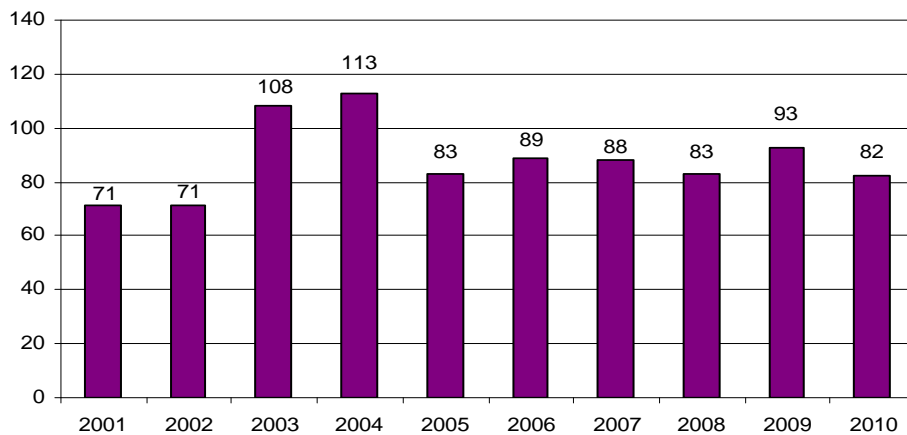
Über die Anträge wurde wie folgt entschieden:



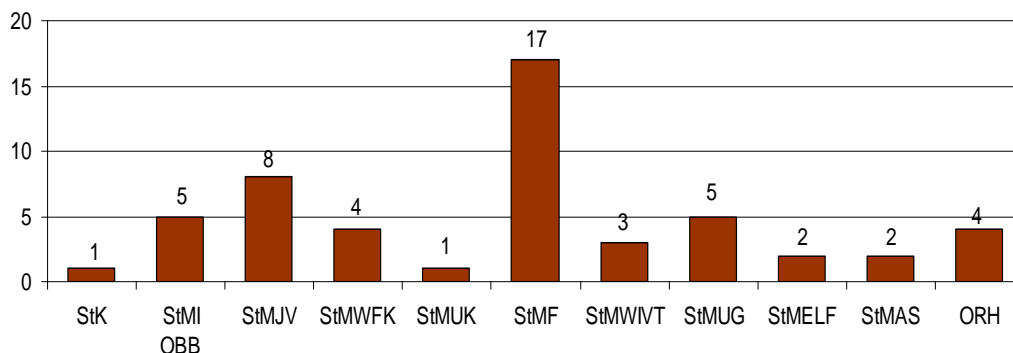
Die Beamten haben sich nach Ableistung der vorgeschriebenen Einführungszeit (Regeldauer 2 ½ Jahre) dem in der Verfahrensordnung vorgesehenen Prüfungsgespräch unterzogen. In 80 Fällen konnte eine positive

Entscheidung getroffen werden; lediglich zwei Anträge (2,4%) mussten abgelehnt werden. Die Ablehnungsquote ist gegenüber dem Vorjahr (3,2%) wiederum leicht gesunken. Diese Zahl ist ein Beleg für die sorgfältige Auswahl der Aufstiegskandidaten durch die Verwaltungen und die gute und zielorientierte Vorbereitung der Kandidaten auf das Prüfungsgespräch.

Die Entwicklung der Antragszahlen in den letzten zehn Jahren ergibt sich aus folgender Grafik:



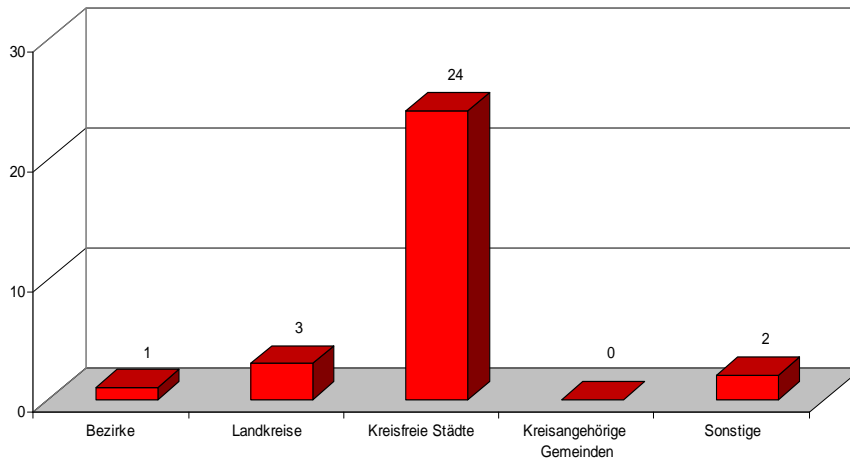
Die aus dem staatlichen Bereich gestellten Anträge (52) verteilen sich auf die obersten Dienstbehörden wie folgt:



Aus den obersten Landesbehörden (Bayerische Staatskanzlei, Staatsministerien, Bayerischer Landtag - Landtagsamt und Bayerischer Oberster

Rechnungshof) sind 18 Beamtinnen und Beamte (22%) in den höheren Dienst aufgestiegen.

Die Anträge aus dem nichtstaatlichen Bereich (30) verteilen sich wie folgt:



3.6.1.2 Feststellung der Befähigung „nach Aktenlage“

Nach § 3 Satz 1 der Verfahrensordnung über die Feststellung der Befähigung von Beamten des gehobenen Dienstes für den Aufstieg in den höheren Dienst trifft der Landespersonalausschuss die Entscheidung über die Zuerkennung der Befähigung für die neue Laufbahn **regelmäßig auf Grund eines Vorstellungsverfahrens** mit einem prüfungsähnlichen Gespräch vor einem begutachtenden Ausschuss. In **besonders gelagerten Ausnahmefällen** kann der Landespersonalausschuss von diesem Vorstellungsverfahren absehen und die Feststellung nach § 51 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1 LbV unmittelbar aufgrund der vorgelegten Unterlagen treffen, wenn diese eine geeignete Grundlage hierfür bieten (§ 3 Satz 2 der Verfahrensordnung).

In diesem Zusammenhang kann über den **Aufstieg von lebensälteren Beamten** nach Vollendung des 55. Lebensjahres bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen nach Aktenlage entschieden werden. Der Landespersonalausschuss hat sich im Hinblick auf die Sicherung der Leistungsfähigkeit des öffentlichen Dienstes vorbehalten, die Entscheidung über ein Absehen

vom Vorstellungsverfahren **in jedem Einzelfall gesondert und ausschließlich auf Grund leistungsbezogener Kriterien** (zum Beispiel fachschriftstellerische Tätigkeit, nebenamtliches Engagement in der Aus- und Fortbildung sowie bei Prüfungen, Gewährung einer Leistungsbesoldung usw.) zu treffen. Eine Automatik für eine positive Entscheidung nach Aktenlage bei lebensälteren Aufstiegsbewerbern ist dabei ausgeschlossen. Es wird grundsätzlich ein **breiter Verantwortungsbereich der Beamten, der herausgehobene Leitungsfunktionen einschließen muss**, gefordert.

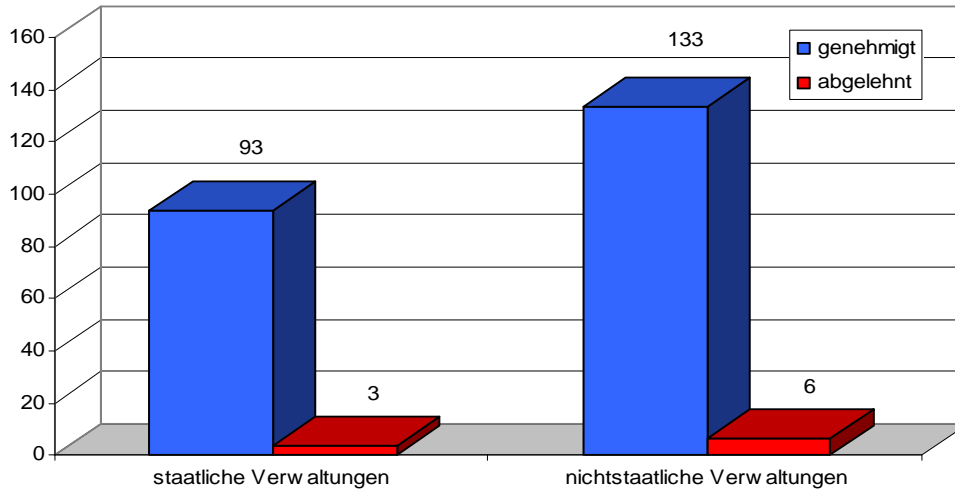
Dem Landespersonalausschuss wurden im Berichtsjahr 2010 sechs Anträge auf Feststellung der Befähigung „nach Aktenlage“ vorgelegt. In allen Fällen konnte die Befähigung auf Grund der vorgelegten Unterlagen festgestellt werden.

3.6.2 Verwendungsaufstieg in den gehobenen Dienst

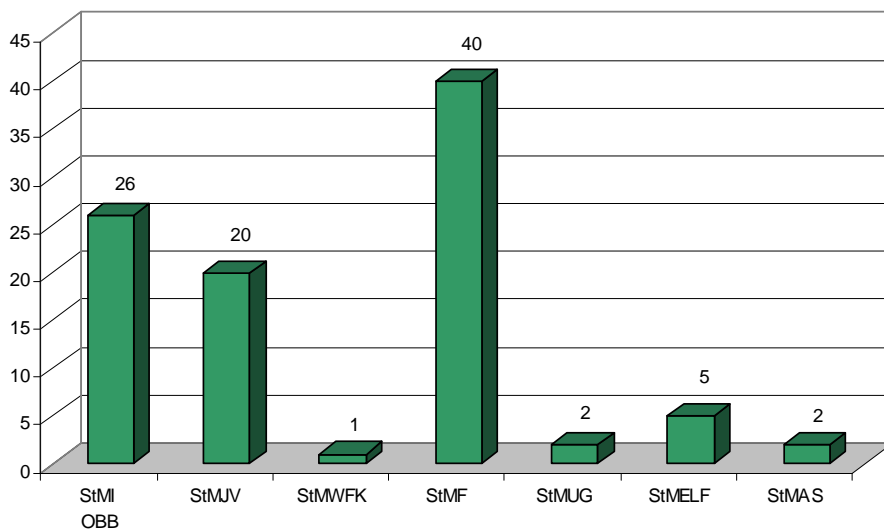
3.6.2.1 Aufstieg mit Einführungszeit und Vorstellungsgespräch

Im Berichtsjahr 2010 hat der Landespersonalausschuss über insgesamt **235 Anträge** (Vorjahr 2009: 195 Anträge) auf Feststellung des erfolgreichen Abschlusses der Einführung von Beamten des mittleren Dienstes im Rahmen des Aufstiegs für besondere Verwendungen entschieden (§ 46 Abs. 5 Satz 1 LbV). Unter den 235 Aufstiegskandidaten befanden sich **55 Beamtinnen** (Vorjahr: 33 Beamtinnen) aus dem staatlichen und dem kommunalen Bereich; der Frauenanteil ist damit auf 23,4% gestiegen (Vorjahr: 17,0%). **Nach Ableistung der Einführungszeit** haben sich die Beamtinnen und Beamten dem in der Verfahrensordnung vom 1. Dezember 1995 (StAnz Nr. 48), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 14. Mai 2009 (StAnz Nr. 24), vorgesehenen **Vorstellungsgespräch** vor einem bei der Geschäftsstelle eingerichteten begutachtenden Ausschuss unterzogen. In 226 Fällen konnte eine positive Entscheidung getroffen werden; lediglich neun Anträge (3,8%) mussten abgelehnt werden.

Die Verteilung der Anträge auf die staatlichen und kommunalen Verwaltungen ergibt sich aus folgender Übersicht:

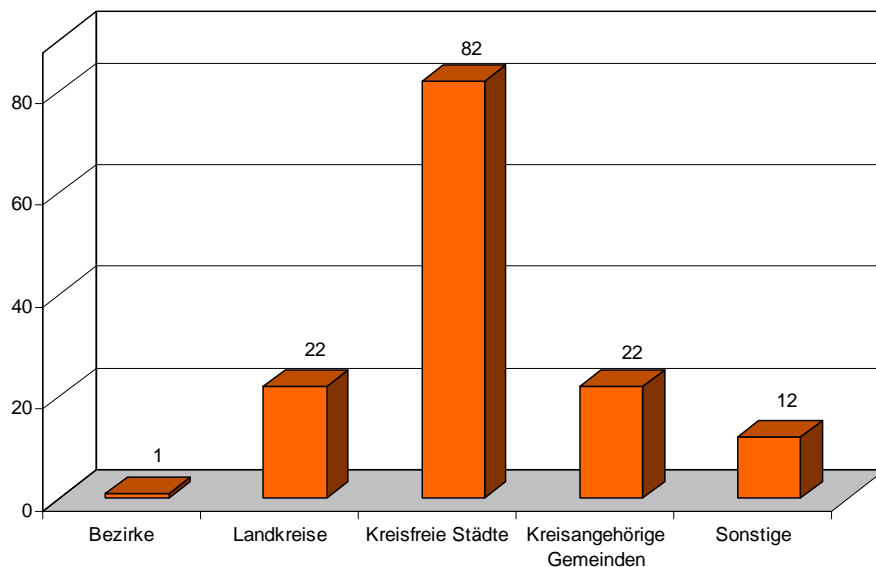


Die aus dem staatlichen Bereich gestellten Anträge (96) verteilen sich auf die einzelnen Geschäftsbereiche wie folgt:



Die weitaus meisten Kandidaten (89) kamen aus der sogenannten Außenverwaltung. Aus dem Ministerialdienst sind lediglich sieben Beamtinnen und Beamte (7,3%) in den gehobenen Dienst aufgestiegen.

Die Anträge aus dem nichtstaatlichen Bereich (139) wurden von folgenden Verwaltungen gestellt:



3.6.2.2 Feststellung des erfolgreichen Abschlusses der Einführung nach Aktenlage

Im Berichtsjahr hat der Landespersonalausschuss in **keinem Fall** von der in § 3 Abs. 3 der Verfahrensordnung vorgesehenen Ausnahmeregelung Gebrauch gemacht, von dem Vorstellungsgespräch abzusehen und die Feststellung des erfolgreichen Abschlusses der Einführung in die Aufgaben der neuen Laufbahn „nach Aktenlage“ zu treffen.

3.6.2.3 Erweiterung des Verwendungsbereichs

Mit dem Verwendungsaufstieg erreichen die Beamten **nicht die Befähigung für das gesamte Aufgabenspektrum** des gehobenen Dienstes ihrer Fachrichtung. Wenn Beamte **nach dem Verwendungsaufstieg** aus dienstlichen Gründen in andere Bereiche der Verwaltung umgesetzt und mit neuen Aufgaben betraut werden müssen, werden ihnen durch die praktische Einarbeitung am Arbeitsplatz und durch den Besuch geeigneter

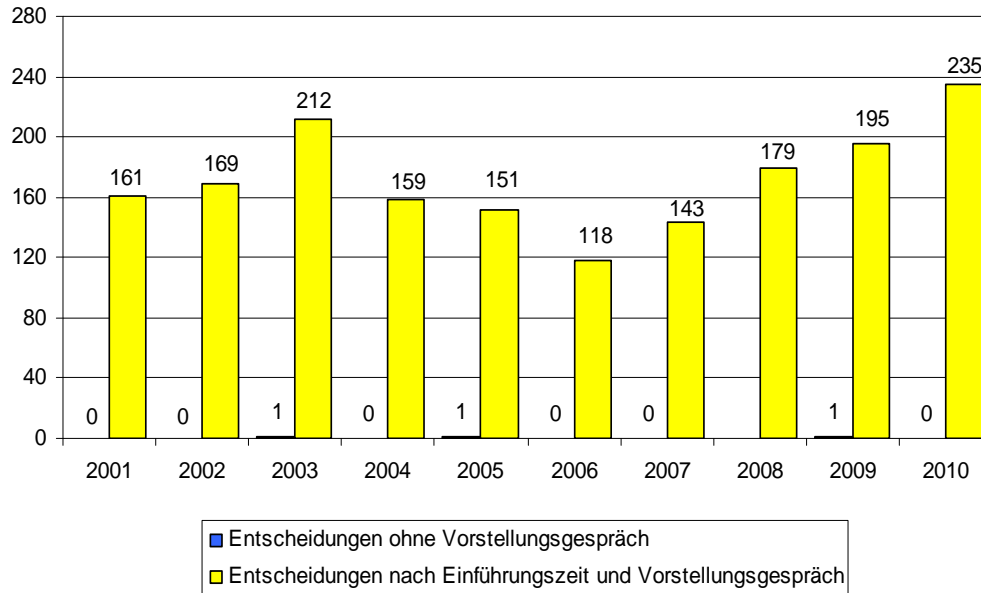
Lehrgänge die erforderlichen Kenntnisse für das neue Aufgabengebiet vermittelt. Nachdem diese Beamten bereits durch ein Vorstellungsgespräch ihre Qualifikation für den gehobenen Dienst unter Beweis gestellt haben, wird auf ein **erneutes Prüfungsgespräch verzichtet** und die Befähigung für den neuen Verwendungsbereich „nach Aktenlage“ festgestellt. Damit konnten sowohl für die Verwaltungen als auch für die betroffenen Beamten flexible Lösungen gefunden werden. Im Berichtsjahr 2010 hat der Landespersonalausschuss in vier Fällen den erfolgreichen Abschluss der Einführung in einem neuen Verwendungsbereich festgestellt.

3.6.2.4 Zusammenfassung

Die Antragszahlen sind seit dem Jahr 2006 (118 Anträge) kontinuierlich und deutlich angestiegen (2007: 143 Anträge, 2008: 179 Anträge, 2009: 196 Anträge, 2010: 235 Anträge). Die annähernde Verdoppelung der Antragszahlen seit 2006 zeigt, dass sowohl seitens der Verwaltungen als auch seitens der Beamtenschaft ein außerordentlich großes Interesse an dieser Sonderform des Aufstiegs besteht.

Die im Berichtsjahr erneut gestiegene Zahl der Anträge ist auch darauf zurückzuführen, dass mit der Neufassung der Laufbahnverordnung vom 1. April 2009 (GVBl. S. 51) die bisherige Mindestaltersgrenze (45. Lebensjahr) weggefallen ist. Die Beamten des mittleren Dienstes können damit deutlich früher als bisher – nämlich bereits nach 15 Dienstjahren und damit im günstigsten Fall bereits im Alter von 35 Jahren – für die Zulassung zum Verwendungsaufstieg in Betracht kommen.

Die Gesamtzahl der in den letzten zehn Jahren an den Landespersonal-ausschuss gestellten Anträge hat sich wie folgt entwickelt:



3.6.3 Aufstieg in Laufbahnen des mittleren nichttechnischen Dienstes für besondere Dienstleistungsbereiche

Nach Maßgabe des § 41 Abs. 5 Satz 1 LbV kann Beamten des einfachen Dienstes mit herausgehobenen Aufgaben ein prüfungsfreier Aufstieg in die Laufbahnen des mittleren nichttechnischen Dienstes für besondere Dienstleistungsbereiche ermöglicht werden. Besondere Dienstleistungsbereiche sind eingerichtet im

- mittleren Verwaltungsbetriebsdienst,
- mittleren Vermessungsbetriebsdienst,
- mittleren Museumsbetriebsdienst und
- mittleren Justizbetriebsdienst.

Nach einem generellen Beschluss des Landespersonalausschusses (vergleiche Abschnitt I Nr. 6.2 ARLPA) kommen für diesen Sonderaufstieg Beamte in Betracht, die die allgemeinen Aufstiegsvoraussetzungen des § 41 Abs. 1 Satz 1 LbV erfüllen, eine mindestens zehnjährige hauptberufliche förderliche Tätigkeit nachweisen können, seit fünf Jahren mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 5 (einfacher Dienst) bekleiden (auf diese Zeit können gleichwertige Tätigkeiten im Beschäftigungsverhältnis im Umfang von zwei Jahren angerechnet werden) und sich auf einem Dienstposten, der den Aufstieg rechtfertigt, mindestens zwei Jahre lang bewährt haben. Mit dieser Regelung kann qualifizierten Beamten des einfachen Dienstes in vielen Bereichen der Verwaltung eine berufliche Perspektive geboten werden.

Die Beamten in den besonderen Dienstleistungsbereichen können im Regelfall Ämter bis zur Besoldungsgruppe A 7 (Obersekretär) erreichen. Wenn besondere, herausgehobene Funktionen wahrgenommen werden, ist auch eine Beförderung zum Hauptsekretär (Besoldungsgruppe A 8) zulässig (Nr. 3.4.4 der Durchführungsbestimmungen zum Haushaltsgesetz 2009/2010 vom 14. April 2009, GVBl. S. 86).

Anfang 2009 lockerte der Landespersonalausschuss die Voraussetzungen für diesen Aufstieg durch Streichung der Mindestaltersgrenze (40. Lebensjahr). Nach wie vor wird auch diese Form des Aufstiegs von den Verwaltungen gut angenommen: Im Berichtsjahr 2010 wurden insgesamt 49 Anträge gestellt (2009: 50 Anträge).

4 Nachwuchsgewinnung für den öffentlichen Dienst

4.1 Auswahlverfahren für die Laufbahnen des mittleren nichttechnischen Dienstes und den allgemeinen Vollzugsdienst bei den Justizvollzugsanstalten

Für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst der Laufbahnen des mittleren nichttechnischen Dienstes im Jahr 2010 ist das Gesamtergebnis des im Jahr 2009 durchgeführten Auswahlverfahrens maßgebend. Das Auswahlverfahren wird im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz seit dem Jahr 2006 auch für die Nachwuchskräfte des allgemeinen Vollzugsdienstes bei den Justizvollzugsanstalten durchgeführt.

Das Gesamtergebnis des Auswahlverfahrens errechnet sich aus der Note der Auswahlprüfung und den Schulnoten der Bewerber in den Fächern Deutsch und Mathematik oder Rechnungswesen.

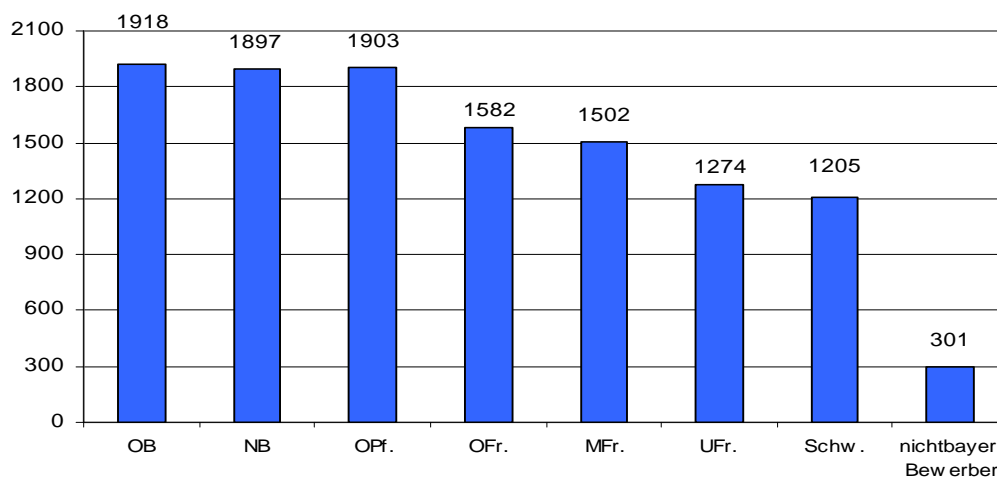
Die Auswahlprüfung für das Einstellungsjahr 2010 wurde am 13. Juli 2009 durchgeführt.

Für die Teilnahme an der Auswahlprüfung für den mittleren Dienst und den allgemeinen Vollzugsdienst wurden im Berichtsjahr 17.942 Zulassungsanträge gestellt. Im Vergleich zum Vorjahr, in dem 15.871 Zulassungsanträge eingegangen sind, ist die Zahl der Anträge deutlich gestiegen. 134 Anträge wurden von Seiten der Bewerber vor der Prüfung zurückgezogen. Zudem lagen 1.571 mehrfach gestellte Anträge vor, so dass letztlich 16.237 Bewerber zur Auswahlprüfung zugelassen werden konnten.

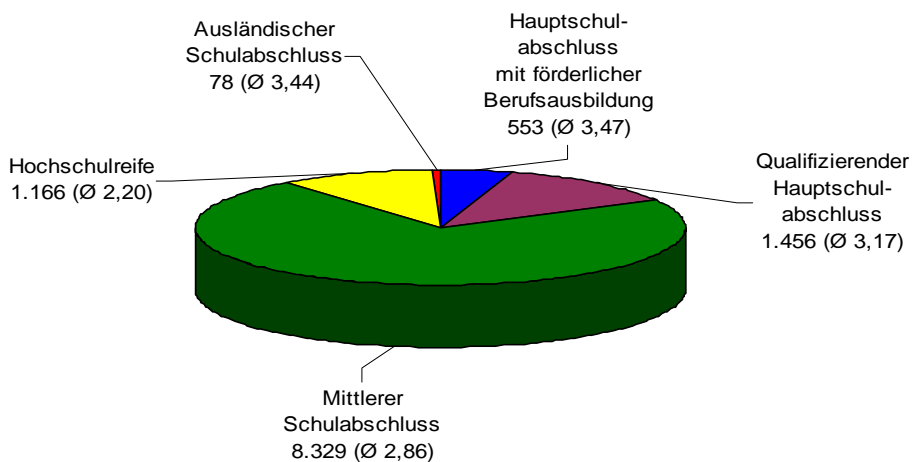
An der Auswahlprüfung haben **11.582 Bewerber** (Vorjahr: 9.837) **teilgenommen**. 6.321 davon waren weiblich (54,58%) und 5.261 männlich (45,42%). Unter den Teilnehmern waren 172 schwerbehinderte Menschen (1,49%). 466 Bewerber haben nach der Prüfung die einzubeziehenden

Schulnoten nicht nachgewiesen, so dass sie vom Auswahlverfahren ausgeschlossen werden mussten. Von den verbleibenden 11.116 Prüfungsteilnehmern haben 268 Bewerber (2,41%) nicht bestanden, da ihre Gesamtnote schlechter als 4,0 war. **Mit Erfolg** haben **10.848 Bewerber** (Vorjahr: 9.398) das Auswahlverfahren abgeschlossen.

Die Teilnehmer an der Auswahlprüfung kamen aus folgenden Regierungsbezirken:



Nachfolgende Schulabschlüsse wurden von den Prüfungsteilnehmern im Einzelnen nachgewiesen; die in der Auswahlprüfung erreichten Durchschnittsnoten sind jeweils in Klammern angegeben.



Durch die Einbindung der Bewerber für den allgemeinen Vollzugsdienst in das zentrale Auswahlverfahren haben an der Prüfung auch Bewerber mit Hauptschulabschluss und einer förderlichen Berufsausbildung teilgenommen.

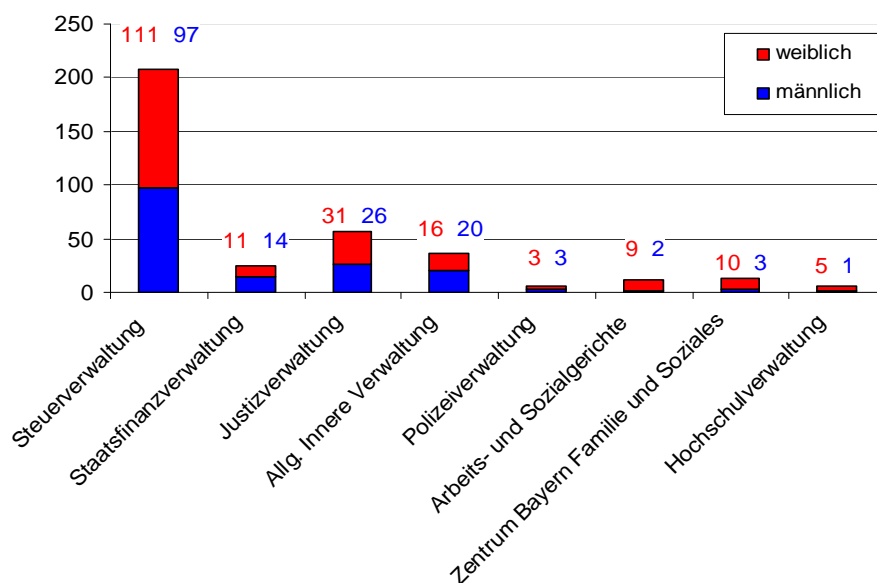
Den **staatlichen Dienststellen** wurden **362 Bewerber** (Vorjahr: 241 Bewerber) zur Einstellung zugewiesen.

Die Zuweisung gliederte sich wie folgt auf:

	OB	NB	OPf.	OFr.	MFr.	UFr.	Schw.	Summe
Steuerverwaltung	140	13	8	8	14	10	15	208
Staatsfinanzverwaltung	0	6	0	7	0	6	6	25
Justizverwaltung	35	0	0	14	8	0	0	57
Allg. Innere Verwaltung	12	5	3	2	2	6	6	36
Polizeiverwaltung	4	2	0	0	0	0	0	6
Arbeits- u. Sozialgerichte	6	1	0	2	1	0	1	11
ZBFS*	2	2	3	2	2	2	0	13
Hochschulverwaltung	4	0	0	0	1	1	0	6
Summe	203	29	14	35	28	25	28	362

* Zentrum Bayern Familie und Soziales

Zuweisung nach männlichen und weiblichen Bewerbern:



Zuweisung nach dem Schulabschluss:

	Qualifizierender Hauptschulabschluss		Mittlerer Abschluss		Hochschulreife	
Steuerverwaltung	7	1,93%	144	39,78%	57	15,75%
Staatsfinanzverwaltung	0	0,00%	18	4,97%	7	1,93%
Justizverwaltung	3	0,83%	37	10,22%	17	4,70%
Allg. Innere Verwaltung	1	0,28%	17	4,70%	18	4,97%
Polizeiverwaltung	0	0,00%	3	0,83%	3	0,83%
Arbeits- und Sozialgerichte	0	0,00%	9	2,48%	2	0,55%
ZBFS*	1	0,28%	7	1,93%	5	1,38%
Hochschulverwaltung	1	0,28%	4	1,10%	1	0,28%
Summe	13	3,60%	239	66,01%	110	30,39%

* Zentrum Bayern Familie und Soziales

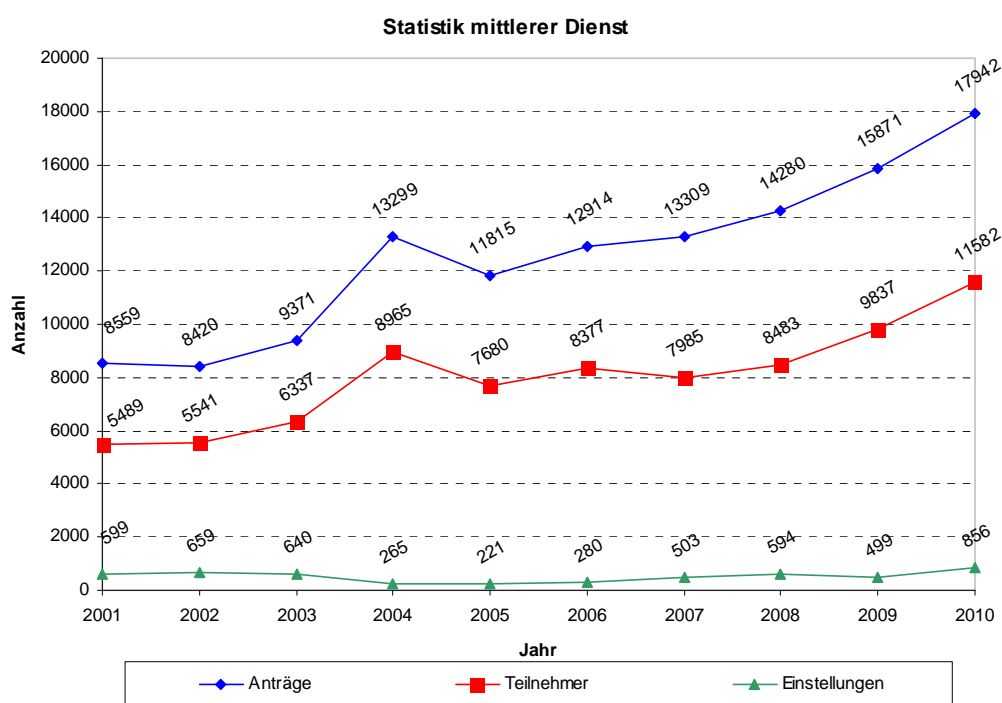
Anzumerken ist, dass sich die Zahl der den staatlichen Verwaltungen zugewiesenen Bewerber nicht mit der Zahl der in Bayern eingestellten Verfahrensteilnehmer deckt. Zeitsoldaten auf Vorbehaltsstellen, Bewerber für den allgemeinen Vollzugsdienst, für den Bibliotheksdienst und für die Kommunen sowie die über den gemeldeten Bedarf hinaus eingestellten Bewerber der staatlichen Verwaltungen werden wegen der Besonderheiten in den einzelnen Verwaltungen nicht von der Zuweisung erfasst. Damit liegt die Zahl der tatsächlich eingestellten Bewerber erheblich höher.

Zur **Einstellung in den Vorbereitungsdienst** sind von den verschiedenen Dienstherren aus dem Auswahlverfahren insgesamt **856 Bewerber übernommen** worden.

Die **staatlichen Verwaltungen (ohne allgemeinen Vollzugsdienst)** haben **526** und die **nichtstaatlichen Dienstherren 163** Bewerber zu Sekretärinnen/Sekretären ernannt, davon waren 365 weiblich und 324 männlich. In die Laufbahn des **allgemeinen Vollzugsdienstes** wurden **167** Nachwuchskräfte eingestellt, davon waren 30 weiblich und 137 männlich.

Die Geschäftsstelle hat für das Berichtsjahr 2010 die Anzahl der **eingestellten** Bewerber mit Behinderung abgefragt. Nach Angaben der Einstellungsbehörden konnten von den 172 Prüfungsteilnehmern mit Behinderung 26 (15,1%; Vorjahr: 10%) in den Vorbereitungsdienst übernommen werden.

Aus der nachfolgenden Grafik sind die Zahlen der Zulassungsanträge, der Prüfungsteilnehmer und der Einstellungen der letzten zehn Jahre ersichtlich:



Die Einstellungszahlen sind nach einem vorübergehenden Rückgang in 2009, der vorrangig auf einer Umstellung des Einstellungszeitpunkts im allgemeinen Vollzugsdienst zurückzuführen war, im Jahr 2010 weiter stark angestiegen. Erfreulicherweise stieg auch die Zahl der Bewerber und Prüfungsteilnehmer entsprechend dem Trend der letzten Jahre und bewegt sich auf einem hohen Niveau. Dies zeigt, dass an den Möglichkeiten, im öffentlichen Dienst eine Ausbildung zu absolvieren, großes Interesse besteht. Staatliche und kommunale Dienstherren gelten als attraktive Arbeitgeber.

4.2 Auswahlverfahren für die Laufbahnen des gehobenen nichttechnischen Dienstes

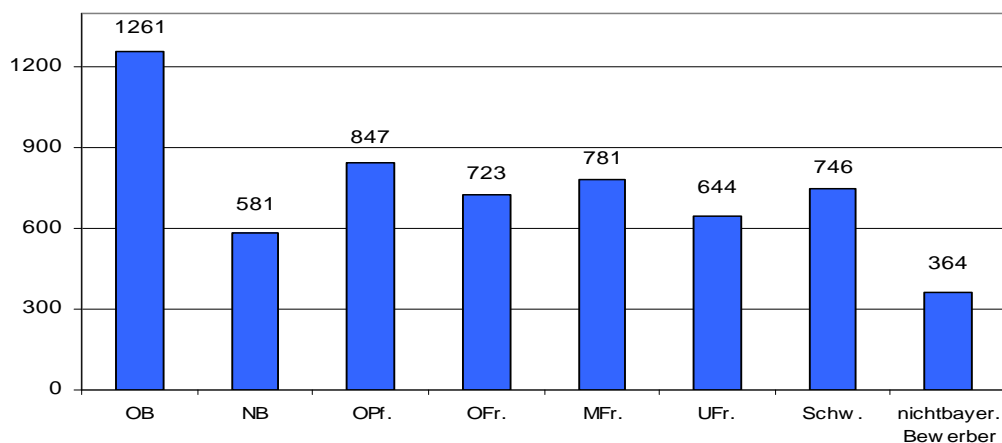
Für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst der Laufbahnen des gehobenen nichttechnischen Dienstes sind das Ergebnis der Auswahlprüfung sowie die schulischen Leistungen der Bewerber in den Fächern Deutsch, Mathematik und einer Fremdsprache ausschlaggebend. Die Auswahlprüfung für das Einstellungsjahr 2010 fand am 12. Oktober 2009 statt.

Für das Einstellungsjahr 2010 wurden 9.964 Zulassungsanträge gestellt. Die Zahl der Anträge lag damit weit über dem Vorjahreswert von 8.092. Von den eingegangenen Anträgen wurden 125 vor der Auswahlprüfung von Seiten der Bewerber zurückgezogen. Außerdem lagen 850 mehrfach gestellte Anträge vor, so dass insgesamt 8.989 (Vorjahr: 7.383) Bewerber zur Auswahlprüfung für den gehobenen nichttechnischen Dienst zugelassen werden konnten.

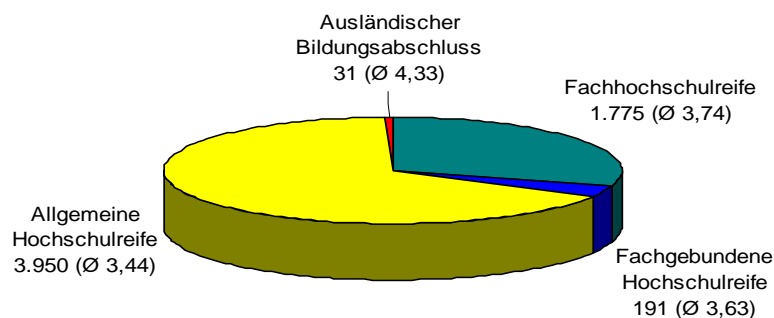
Zur Auswahlprüfung **erschiene**n **5.947 Bewerber**. Die Zahl der Prüfungsteilnehmer ist damit gegenüber dem Vorjahr (4.770) deutlich gestiegen. 3.114 Teilnehmer waren weiblich (52,36%), 2.833 männlich (47,64%). Unter den Teilnehmern waren 50 schwerbehinderte Menschen.

Von den 5.947 Teilnehmern am Auswahlverfahren für den gehobenen nichttechnischen Dienst mussten 147 mangels Notennachweises vom Verfahren ausgeschlossen werden. Von den restlichen 5.800 Teilnehmern haben 427 (7,36%; Vorjahr: 10,52%) das Verfahren nicht erfolgreich abgeschlossen. **5.373 Bewerber** (Vorjahr: 4.133) haben das Auswahlverfahren **erfolgreich** durchlaufen.

Die Prüfungsteilnehmer an der Auswahlprüfung kamen aus folgenden Regierungsbezirken:



Folgende Schulabschlüsse und durchschnittliche Prüfungsnoten wurden von den Prüfungsteilnehmern erreicht:

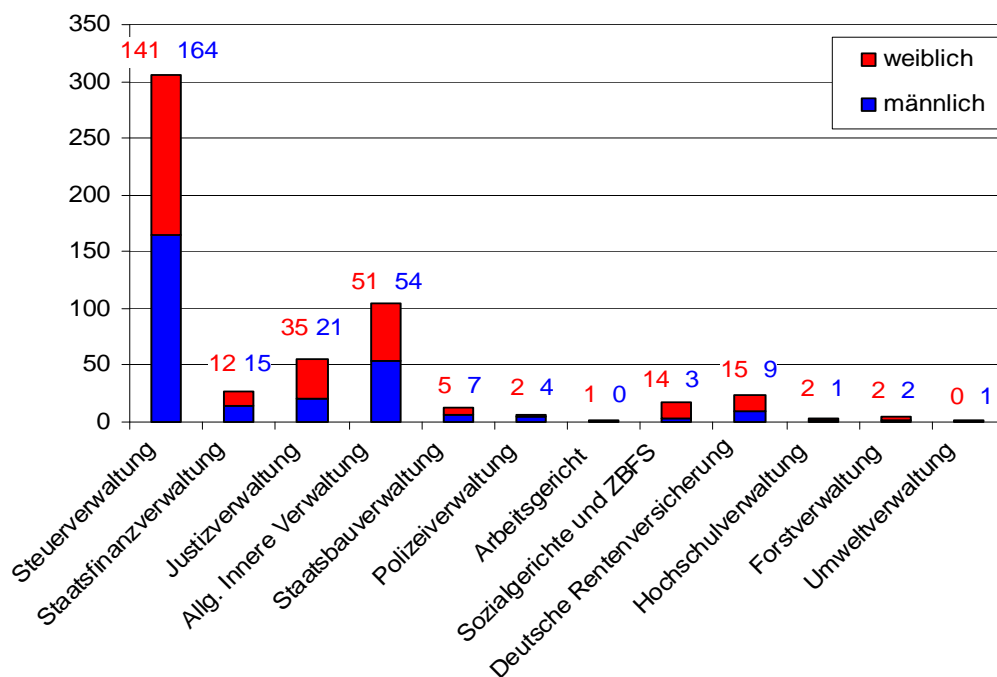


Den **staatlichen Dienststellen** wurden **561 Bewerber** (Vorjahr: 483) zur Einstellung zugewiesen. Die Zuweisung gliederte sich wie folgt auf:

	OB	NB	OPf.	OFr.	MFr.	UFr.	Schw.	Summe
Steuerverwaltung	154	22	19	17	35	24	34	305
Staatsfinanzverwaltung	6	0	4	0	8	5	4	27
Justizverwaltung	35	0	0	8	13	0	0	56
Allg. Innere Verwaltung	43	10	6	5	17	7	17	105
Staatsbauverwaltung	3	1	0	0	4	2	2	12
Polizeiverwaltung	3	1	0	2	0	0	0	6
Arbeitsgerichte	0	0	1	0	0	0	0	1
Sozialgerichte und ZBFS*	5	3	1	2	2	3	1	17
Dt. Rentenversicherung	0	0	0	9	0	8	7	24
Hochschulverwaltung	1	0	1	0	0	1	0	3
Forstverwaltung	2	0	0	0	1	1	0	4
Umweltverwaltung	0	0	0	0	0	0	1	1
Summe	252	37	32	43	80	51	66	561

* Zentrum Bayern Familie und Soziales

Zuweisung nach männlichen und weiblichen Bewerbern:



Zuweisung nach dem Schulabschluss:

	Fachhochschulreife		Fachgebundene Hochschulreife		Allgemeine Hochschulreife	
	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent
Steuerverwaltung	60	10,70%	5	0,89%	239	42,60%
Staatsfinanzverwaltung	3	0,53%	4	0,71%	20	3,57%
Justizverwaltung	11	1,96%	0	0,00%	45	8,02%
Allg. Innere Verwaltung	26	4,63%	2	0,36%	77	13,73%
Staatsbauverwaltung	4	0,71%	0	0,00%	8	1,43%
Polizeiverwaltung	3	0,53%	0	0,00%	3	0,53%
Arbeitsgerichte	1	0,18%	0	0,00%	0	0,00%
Sozialgerichte und ZBFS*	1	0,18%	0	0,00%	16	2,85%
Deutsche Rentenversicherung	3	0,53%	0	0,00%	21	3,74%
Hochschulverwaltung	0	0,00%	0	0,00%	3	0,53%
Forstverwaltung	1	0,18%	1	0,18%	2	0,36%
Umweltverwaltung	0	0,00%	0	0,00%	1	0,18%
Summe	113	20,14%	12	2,14%	435	77,54%

* Zentrum Bayern Familie und Soziales

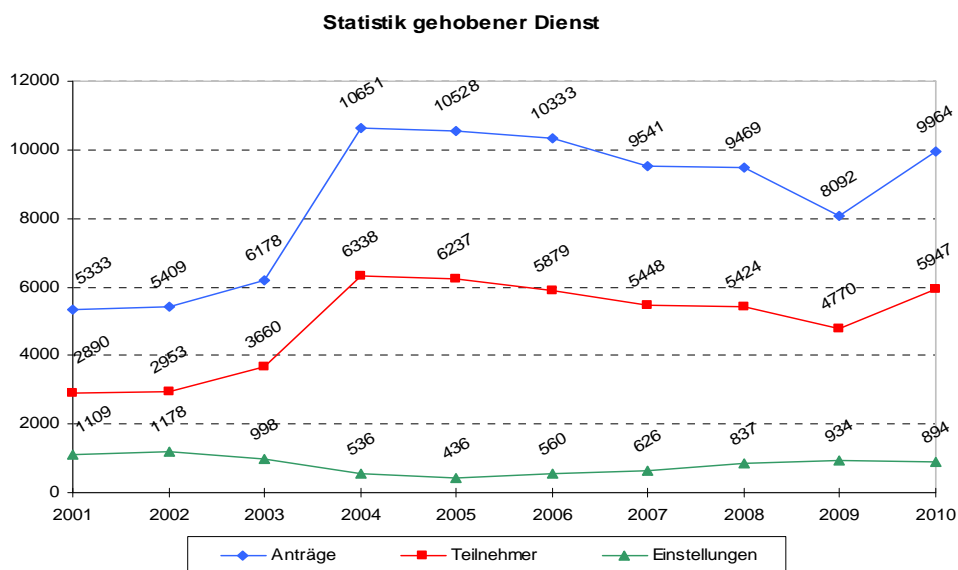
	Ausländischer Bildungsabschluss	
	Anzahl	Prozent
Steuerverwaltung	1	0,18%
Alle weiteren Verwaltungen	0	0,00%
Summe	1	0,18%

Die Zahl der den staatlichen Verwaltungen zugewiesenen Bewerber ist nicht identisch mit der Zahl der in Bayern eingestellten Verfahrensteilnehmer, da Zeitsoldaten auf Vorbehaltsstellen, Bewerber für den Bibliotheksdienst, den Polizeivollzugsdienst und nichtstaatliche Verwaltungen sowie die über den gemeldeten Bedarf hinaus eingestellten Bewerber der staatlichen Verwaltungen aufgrund der Besonderheiten in den einzelnen Verwaltungen nicht von der Zuweisung erfasst werden. Damit liegt die Zahl der tatsächlich eingestellten Bewerber erheblich höher.

Nach den Mitteilungen aller einstellenden Verwaltungen sind im Berichtsjahr 2010 insgesamt **894 Inspektoranwärter/-innen** (Vorjahr 934) in den Vorbereitungsdienst übernommen worden. Davon haben die **staatlichen Verwaltungen 693** (Vorjahr: 661) und die **nichtstaatlichen Dienstherren 201** (Vorjahr: 273) Anwärter eingestellt.

Nach Angaben der Einstellungsbehörden konnten im Berichtsjahr 2010 von den 50 Prüfungsteilnehmern mit Behinderung insgesamt 16 schwerbehinderte Menschen (32%; Vorjahr: 34,8%) in den Vorbereitungsdienst übernommen werden.

Die Entwicklung der Einstellungs-, Antrags- und Teilnehmerzahlen in den letzten zehn Jahren zeigt die nachstehende Grafik:



4.3 Mitwirkung von Bediensteten bei der Durchführung der Auswahlprüfungen

Die Auswahlprüfungen für den mittleren und gehobenen Dienst wurden bayernweit in 164 bzw. 124 Prüfungslokalen einheitlich durchgeführt. Hierbei unterstützten rund 800 Bedienstete staatlicher und kommunaler Verwaltungen die Geschäftsstelle bei der Prüfungsleitung und -aufsicht. Weitere 200 Bedienstete trugen als Aufgabenersteller und Korrektoren zum reibungslosen Gelingen der Auswahlverfahren bei. Der Landespersonalausschuss dankt diesen Bediensteten für ihren engagierten nebenamtlichen Einsatz.

4.4 Nachwuchswerbung

Den Herausforderungen des demographischen Wandels muss sich auch der öffentliche Dienst stellen. Im Bereich der Nachwuchsgewinnung steht er dabei in Konkurrenz zu Arbeitgebern in der freien Wirtschaft. Die Darstellung des öffentlichen Dienstes als attraktiver Arbeitgeber und der vielseitigen beruflichen Möglichkeiten sind daher ein wesentlicher und unverzichtbarer Baustein, um gute Bewerber und Bewerberinnen für den öffentlichen Dienst zu gewinnen. Auch im Berichtsjahr 2010 hat die Geschäftsstelle daher eine Vielzahl von Werbemaßnahmen – sowohl durch persönliche Präsenz als auch durch Printmedien – durchgeführt.

Die Geschäftsstelle beteiligte sich an verschiedenen Ausbildungsmessen (azubi & studententage in München vom 19. bis 20. Februar 2010 und Ausbildungsmesse in Nürnberg vom 6. bis 9. Dezember 2010) sowie an Messveranstaltungen der Bundesagentur für Arbeit (Augsburg am 30. Januar 2010, Nürnberg am 6. Mai 2010, München am 24. April 2010 und Regensburg am 17. September 2010).

Mitarbeiter der Geschäftsstelle informierten in Vorträgen bei Berufsinformationszentren der Bundesagentur für Arbeit und in Schulen über Ausbil-

dungs- und Studienmöglichkeiten im öffentlichen Dienst. Soweit Vorträge nicht von Mitarbeitern der Geschäftsstelle übernommen werden konnten, vermittelte sie kompetente Ansprechpartner vor Ort.

Um dem erhöhten Nachwuchsbedarf in den Ballungsräumen München und Nürnberg Rechnung zu tragen, wurden alle Schulen in München und Umland sowie im Ballungsraum Nürnberg angeschrieben und gebeten, ihre Schüler über die beruflichen Möglichkeiten im öffentlichen Dienst zu informieren; hierzu wurden Poster mit Informationen zu den Auswahlverfahren zur Verfügung gestellt. Zudem erhielten Schulen, die schwerbehinderte Menschen unterrichten, gesonderte Schreiben, in denen auf die guten Möglichkeiten für schwerbehinderte Menschen im öffentlichen Dienst besonders hingewiesen wurde.

Auf Veranlassung der Geschäftsstelle machte das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus in seinen Eltern-, Lehrer- und Schüler-rundbriefen auf die Auswahlverfahren aufmerksam.

Die Geschäftsstelle erstellte umfangreiches Werbematerial, das den einstellenden Dienstherren, der Arbeitsagentur für Arbeit und Schulen zur Verfügung gestellt wurde. Faltblätter für den mittleren und gehobenen Dienst geben den Interessenten erste wichtige Informationen zu den Auswahlverfahren. Umfangreichere Broschüren zu beiden Laufbahngruppen vermitteln einen vertieften Eindruck über die Berufsfelder im öffentlichen Dienst.

Über den Beginn und das Ende des Anmeldezeitraums für die Auswahlverfahren wurde die Presse jeweils zeitnah informiert.

4.5 Zusätzliche gesonderte Auswahlverfahren für die Einstellung in Laufbahnen des mittleren und gehobenen nichttechnischen Dienstes

Nach Art. 22 Abs. 1 Satz 2 LlbG kann das Vorliegen der persönlichen Eignung für öffentliche Ämter, insbesondere die soziale Kompetenz sowie die Kommunikations- und Organisationskompetenz, Gegenstand von gesonderten wissenschaftlich fundierten Auswahlverfahren wie Assessment-Centern oder strukturierten Interviews sein. Art. 22 Abs. 8 LlbG regelt die Modalitäten für die Durchführung der gesonderten Verfahren. Die oberste Dienstbehörden können durch Satzung oder Verordnung mit Zustimmung des Landespersonalausschuss von den gesetzlichen Vorgaben abweichen oder diese ergänzen.

Art. 22 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 8 LlbG sind mit Wirkung vom 1. April 2010 in Kraft getreten (§ 18 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zum Neuen Dienstrecht in Bayern). Die bisherige Regelung in § 20 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung der besonderen Auswahlverfahren für die Einstellung in Laufbahnen des mittleren und gehobenen nichttechnischen Dienstes (AVfV) ist entfallen.

In der Folge mussten die Dienstherrn, die zusätzliche gesonderte Auswahlverfahren nach der alten Regelung des § 20 Abs. 1 AVfV durchführten, diese auf Übereinstimmung mit den neuen gesetzlichen Regelungen überprüfen. Soweit Abweichungen zu den neuen gesetzlichen Vorgaben festgestellt wurden, mussten materielle Rechtsnormen geschaffen werden.

Die **Städte Erlangen, Fürth, Ingolstadt, München, Nürnberg und Schwabach** haben Satzungen zu den zusätzlichen gesonderten Auswahlverfahren vorgelegt, denen der Landespersonalausschuss in seiner Sitzung am 9. Dezember 2010 zugestimmt hat.

Die vorgenannten Städte beantragten im Wesentlichen in **zwei Punkten** Abweichungen von den gesetzlichen Regelungen:

- Die Einstellungsbehörden stellen grundsätzlich in der Reihenfolge des im besonderen Auswahlverfahren erzielten Ranges die Bewerber und Bewerberinnen ein. Wenn ein zusätzliches gesondertes Auswahlverfahren durchgeführt wird, laden die Einstellungsbehörden die Bewerber und Bewerberinnen nach der von ihnen in der Prüfung beim Landespersonalausschuss erzielten Platzziffer ein.

Im anschließenden zusätzlichen gesonderten Auswahlverfahren wird nach Art. 22 Abs. 8 Satz 6 LlbG die persönliche Eignung oder Nichteignung für öffentliche Ämter festgestellt. Das Ergebnis des besonderen Auswahlverfahrens, das die Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses durchführt, wird nach der neuen gesetzlichen Regelung bei der Schlussbewertung nicht mehr herangezogen. Die Städte haben in der Vergangenheit die in der Prüfung der außerfachlichen Fähigkeiten erzielten Leistungen mit einer Note bewertet und diese mit dem Ergebnis des besonderen Auswahlverfahrens des Landespersonalausschusses verrechnet. Die Einstellung erfolgte dann nach dem so errechneten Rang.

Die Städte wollen diese Verrechnungsmöglichkeit auch nach der neuen Rechtslage beibehalten, da dadurch die kognitiven Fähigkeiten der Bewerber und Bewerberinnen besser berücksichtigt werden können.

- Art. 22 Abs. 8 Satz 4 LlbG bestimmt, dass nur Beamte und Beamtinnen bzw. im kommunalen Bereich auch Tarifbeschäftigte Mitglieder der Auswahlkommission sein können, die mindestens dem von den Bewerbern bzw. Bewerberinnen angestrebten Eingangsamt angehören. Dies kann gerade bei kleineren Dienstherren bei der Abwicklung zu Schwierigkeiten führen. In Ausnahmefällen – z.B. bei plötzlichem Ausfall eines Mitglieds der Auswahlkommission – soll daher davon abgewichen werden können. Der Landespersonalausschuss hat seine Zustimmung dahingehend erteilt, dass bei

den Auswahlverfahren für die 3. Qualifikationsebene im Ausnahmefall besonders erfahrene Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen eingesetzt werden können, die der 2. Qualifikationsebene angehören, sofern die sonstigen Voraussetzungen (u. a. Schulungen), die an Mitglieder der Auswahlkommission gestellt werden, erfüllt sind.

Aufstellung
der beim Landespersonalausschuss
zu beantragenden Personalmaßnahmen

In der Aufstellung werden die bis 31. Dezember 2010 geltenden Regelungen des Bayerischen Beamtengesetzes und der Laufbahnverordnung angeführt.

1. nach den Bestimmungen des Bayerischen Beamtengesetzes

Übernahme in das Beamtenverhältnis nach Vollendung des 45. Lebensjahres (Art. 23 Abs. 1 BayBG)

Ausnahme von dem Verbot der Beförderung vor Ablauf eines Jahres seit der letzten Beförderung in ein Amt der Besoldungsordnungen A und B (Art. 28 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3, Satz 5 BayBG)

Ausnahme von dem Verbot der Beförderung vor Ablauf einer Erprobungszeit von drei Monaten auf einem höherbewerteten Dienstposten (Art. 28 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4, Satz 5 BayBG)

Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand über die gesetzlich festgelegte Altersgrenze (Art. 63 Abs.1 BayBG)

Anerkennung einer Prüfung als Laufbahnprüfung (Art. 115 Abs.1 Nr. 4 BayBG)

2. nach den Bestimmungen der Laufbahnverordnung

Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe

Feststellung der Befähigung für eine nicht geregelte Laufbahn (§ 70 Abs. 1 LbV)

Feststellung der Befähigung für eine Laufbahn besonderer Fachrichtung (§ 70 Abs. 2 LbV)

Einstellung in einem höheren Amt als dem Eingangsamtsamt (§ 7 Abs. 1 und Abs. 2 LbV)

Probezeit

Absehen von der Mindestprobezeit bei beurlaubten Beamtinnen und Beamten (§ 6 Abs. 2 Satz 7 LbV)

Kürzung der Probezeit in den Laufbahnen des mittleren Dienstes (§ 40 Abs. 2 Satz 1 LbV)

Kürzung der Probezeit in den Laufbahnen des gehobenen Dienstes (§ 44 Abs. 2 Satz 1 LbV)

Anrechnung einer Vordienstzeit im öffentlichen Dienst im Umfang von mehr als einem Jahr und sechs Monaten auf die Probezeit in den Laufbahnen des gehobenen Dienstes (§ 44 Abs. 3 Satz 1 LbV)

Anrechnung einer Vordienstzeit außerhalb des öffentlichen Dienstes auf die Probezeit in den Laufbahnen des gehobenen Dienstes (§ 44 Abs. 4 Satz 1 LbV)

Kürzung der Probezeit in den Laufbahnen des höheren Dienstes (§ 49 Abs. 2 Satz 1 LbV)

Anrechnung einer Vordienstzeit im öffentlichen Dienst im Umfang von mehr als einem Jahr und sechs Monaten auf die Probezeit in den Laufbahnen des höheren Dienstes (§ 49 Abs. 3 Satz 1 LbV)

Anrechnung der Zeit, die in einem dem Hochschulpersonalgesetz unterliegenden Beamtenverhältnis auf Widerruf oder auf Zeit abgeleistet wurde, auf die Probezeit in den Laufbahnen des höheren Dienstes (§ 49 Abs. 3 Satz 2 LbV)

Anrechnung einer Vordienstzeit außerhalb des öffentlichen Dienstes auf die Probezeit in den Laufbahnen des höheren Dienstes (§ 49 Abs. 4 Satz 1 LbV)

Beförderung

Ausnahme von dem Verbot des Überspringens von Ämtern (§ 10 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 Satz 3 LbV)

Ausnahme von dem Verbot der Beförderung während der Probezeit (§ 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, Abs. 5 Satz 3 LbV)

Ausnahme von dem Verbot der Beförderung vor Ablauf einer Dienstzeit von einem Jahr nach dem allgemeinen Dienstzeitbeginn (§ 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Abs. 5 Satz 3 LbV)

Ausnahme von dem Verbot der Beförderung vor Ablauf einer Dienstzeit von drei Jahren nach der letzten Beförderung oder nach Dienstzeitbeginn bei Einstellung in einem Beförderungsamte in den Laufbahnen des gehobenen / höheren Dienstes (§ 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 5 Satz 3 LbV)

Ausnahme von dem Verbot der Beförderung vor Ablauf einer Dienstzeit von zwei Jahren nach der letzten Beförderung oder nach Dienstzeitbeginn bei Einstellung in einem Beförderungsamt in den Laufbahnen des einfachen / mittleren Dienstes (§ 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 5 Satz 3 LbV)

Ausnahme von dem Verbot der Beförderung in ein Amt der Besoldungsgruppe A 13 vor Ablauf einer Gesamtdienstzeit von acht Jahren (§ 11 Abs. 1, Abs. 5 Satz 1 LbV)

Ausnahme von dem Verbot der Beförderung in ein Amt der Besoldungsgruppe A 15 vor Ablauf einer Gesamtdienstzeit von vier Jahren (§ 11 Abs. 2 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 LbV)

Ausnahme von dem Verbot der Beförderung in ein Amt der Besoldungsgruppe A 16 und höher vor Ablauf einer Gesamtdienstzeit von sieben Jahren (§ 11 Abs. 2 Satz 2, Abs. 5 Satz 1 LbV)

Ausnahmen von den Dienstzeiterfordernissen des § 11 Abs. 3 und des § 11 Abs. 4 LbV zur Beförderung von Richterinnen und Richtern oder Staatsanwältinnen und Staatsanwälten (§ 11 Abs. 5 Satz 1 LbV)

Ausnahmen von dem Erfordernis des § 50 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LbV zur Beförderung von Beamtinnen und Beamten des Obersten Rechnungshofs in ein Amt der Besoldungsgruppe A 16 oder höher (§ 50 Abs. 3 Satz 1 LbV)

Bei Anstellungen vor dem 1. April 2009 kann die Übergangsvorschrift des § 74 LbV zu berücksichtigen sein.

Dienstzeit

Zustimmung zur Vorverlagerung des allgemeinen Dienstzeitbeginns um mehr als drei Jahre (§ 12 Abs. 3 Satz 5 LbV)

Zustimmung zur Berücksichtigung weiterer Zeiten einer Beurlaubung gemäß § 12 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 LbV als Dienstzeit (§ 12 Abs. 4 Satz 3 LbV)

Laufbahnwechsel

Zustimmung zur Anerkennung einer innerhalb des Geltungsbereichs des BayBG erworbenen Laufbahnbefähigung als Befähigung für eine gleichwertige Laufbahn des gehobenen / höheren Dienstes (§ 5 Abs. 2 Satz 4 LbV)

Zustimmung zur Anerkennung einer innerhalb des Geltungsbereichs des BayBG erworbenen Laufbahnbefähigung als Befähigung für eine „andere Laufbahn“ (§ 5 Abs. 4 Satz 2 LbV)

Zustimmung zu der Feststellung, dass eine außerhalb des Geltungsbereichs des BayBG erworbene Laufbahnbefähigung der Befähigung für eine Laufbahn im Geltungsbereich des BayBG entspricht (§ 69 Abs. 2 Satz 3 LbV)

Zustimmung zur Anerkennung einer außerhalb des Geltungsbereichs des BayBG erworbenen Laufbahnbefähigung als Befähigung für eine gleichwertige Laufbahn im Geltungsbereich des BayBG (§ 69 Abs. 3 Satz 2 LbV)

Aufstieg

Zustimmung zum Aufstieg in eine Laufbahn des mittleren Dienstes, für die keine Laufbahnprüfung vorgesehen ist (§ 41 Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 1 LbV)

Zustimmung zum Aufstieg in eine Laufbahn des mittleren nichttechnischen Dienstes für besondere Dienstleistungsbereiche (§ 41 Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 2 LbV)

Zustimmung zum Aufstieg in eine Laufbahn des gehobenen Dienstes, für die keine Laufbahnprüfung vorgesehen ist (§ 45 Abs. 5 Satz 1 LbV)

Feststellung des erfolgreichen Abschlusses der Einführung in die Aufgaben des gehobenen Dienstes für besondere Verwendungen (§ 46 Abs. 5 Satz 1 LbV)

Zustimmung zur Kürzung der Einführungszeit für den Aufstieg in den höheren Dienst über ein Jahr hinaus (§ 51 Abs. 3 Satz 3 LbV)

Aufstieg in den höheren Dienst – Feststellung der Befähigung (§ 51 Abs. 4 Satz 1 LbV)

Andere Bewerberinnen und Bewerber

Feststellung der Befähigung einer anderen Bewerberin oder eines anderen Bewerbers (§ 55 Abs. 3 Nr. 3 LbV)

Anrechnung einer Vordienstzeit auf die Probezeit einer anderen Bewerberin oder eines anderen Bewerbers (§ 56 Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 LbV)

Kürzung der Probezeit einer anderen Bewerberin oder eines anderen

Bewerbers (§ 56 Abs. 3, Abs. 4 LbV)

Bewerberinnen und Bewerber aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union

Anerkennung einer Berufsqualifikation als Laufbahnbefähigung (§§ 21 bis 30 LbV)

3. in Prüfungsangelegenheiten

Zustimmung zur Mitwirkung in einem Prüfungsausschuss bis zum Abschluss einer laufenden Prüfung nach dem Eintritt in den Ruhestand (§ 9 Abs. 4 Satz 2 APO)

Zustimmung zur Gewährung eines Nachteilsausgleichs bei schwerbehinderten Menschen oder ihnen gleichgestellten behinderten Menschen (§ 38 Abs. 2 APO)

Anerkennung einer Prüfung als Einstellungsprüfung oder als Ersatz für ein Auswahlverfahren (§ 15 Abs. 4 Satz 2 LbV)

4. nach sonstigen Vorschriften

Feststellung der Befähigung für das Amt eines berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieds (Art. 5 Abs. 2 Buchst. a, Abs. 3 KWBG)

Anerkennung eines Auswahlverfahrens als Ersatz für das laufende Auswahlverfahren (§ 14 Satz 2 AVfV)

Anrechnung von Prüfungsteilen (§ 12 Abs. 7 Satz 2 LPO II)

Anlage 2***Landespersonalausschuss in allgemeiner Besetzung*****Ordentliche Mitglieder**

Dr. Sigrid Schütz-Heckl	Generalsekretärin des Landespersonalausschusses - Vorsitzende -
Wilhelm Hüllmantel	Ministerialdirigent im Bayerischen Staatsministerium der Finanzen - Stellvertretender Vorsitzender -
Peter Pathe	Ministerialdirigent im Bayerischen Staatsministerium des Innern
Johannes Reile	Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Bayerischen Landkreistags
Wolfgang Springer	Direktor beim Bayerischen Städtetag
Gerhard Sixt	Verwaltungsrat bei der Stadt Nürnberg
Johannes Reif	Justizverwaltungsamtmann beim Amtsgericht München

Stellvertretende Mitglieder

Ruth Nowak	Ministerialdirigentin in der Bayerischen Staatskanzlei
Isolde Nath	Leitende Ministerialrätin im Bayerischen Staatsministerium der Finanzen
Susanne Numberger	Ministerialrätin im Bayerischen Staatsministerium des Innern (bis 31. August 2010)
Dr. Claudia Roth	Ministerialrätin im Bayerischen Staatsministerium des Innern (ab 1. September 2010)
Dr. Jürgen Busse	Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Bayerischen Gemeindetags
Norbert Kraxenberger	Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Verbandes der bayerischen Bezirke
Johanna Markl	Steuerinspektorin beim Finanzamt Augsburg-Stadt
Marlene Karnasch	Regierungsrätin bei der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern

**Landespersonalausschuss in der Besetzung für Angelegenheiten der
Richter und der Staatsanwälte (Art. 10 BayRiG)**

Ordentliche Mitglieder

Dr. Sigrid Schütz-Heckl	Generalsekretärin des Landespersonalausschusses - Vorsitzende -
Wilhelm Hüllmantel	Ministerialdirigent im Bayerischen Staatsministerium der Finanzen - Stellvertretender Vorsitzender -
Peter Pathe	Ministerialdirigent im Bayerischen Staatsministerium des Innern
Peter Küspert	Ministerialdirigent im Bayerischen Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (ab 1. März 2010)
Rolf Hüffer	Präsident des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (bis 30. September 2010)
Stephan Kersten	Präsident des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (ab 1. Oktober 2010)
Dr. Karl Huber	Präsident des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs und Präsident des Oberlandesgerichts München
Manfred Schwerdtner	Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Nürnberg
Thomas Grammel	Vorsitzender Richter am Finanzgericht Nürnberg
Sibylle Dworazik	Präsidentin des Landgerichts Ingolstadt

Stellvertretende Mitglieder

Ruth Nowak	Ministerialdirigentin in der Bayerischen Staatskanzlei
Isolde Nath	Leitende Ministerialrätin im Bayerischen Staatsministerium der Finanzen
Susanne Numberger	Ministerialrätin im Bayerischen Staatsministerium des Innern (bis 31. August 2010)
Dr. Claudia Roth	Ministerialrätin im Bayerischen Staatsministerium des Innern (ab 1. September 2010)
Ursula Schmid-Stein	Leitende Ministerialrätin im Bayerischen Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Angelika Mack	Präsidentin des Landesarbeitsgerichts München
Rita Rößler-Sauter	Vorsitzende Richterin am Finanzgericht Nürnberg
Sabine Schwarz	Richterin am Oberlandesgericht Nürnberg
Dagmar Conrad	Vorsitzende Richterin am Landgericht Augsburg
Andrea Breit	Richterin am Bayerischen Verwaltungs- gerichtshof

Zusammenstellung der im Jahr 2010 behandelten Einzelfälle

Mitwirkung und Bewilligung von Ausnahmen nach BayBG, LbV und LlbG
Anträge auf laufbahnrechtliche Entscheidungen

	Gesamtzahl der Anträge	einfacher Dienst	mittlerer Dienst	gehobener Dienst	höherer Dienst	staatliche Verwaltungen	nichtstaatliche Verwaltungen
		gen. abgel. erl.*)	gen. abgel. erl.*)	gen. abgel. erl.*)	gen. abgel. erl.*)	gen. abgel. erl.	gen. abgel. erl.

1. Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe und Anstellung

Einstellung in nicht geregelte Laufbahnen	52	- - -	1 - -	29 - 1	19 - 2	43 - 2	6 - 1
Anstellung während der Probezeit	1	- - -	1 - -	- - -	- - -	- - -	1 - -
Ausnahmen von dem Verbot der Anstellung/ Einstellung in einem höheren Amt als dem Eingangsamtsamt	29	- - -	1 - -	13 - 1	9 - 5	20 - 4	3 - 2
Vorverlagerung des allgemeinen Dienstzeit- beginns um mehr als drei Jahre	0	- - -	- - -	- - -	- - -	- - -	- - -

2. Probezeit **)

Kürzung der Probezeit	102	- - -	16 - 2	13 - 4	39 15 13	63 15 14	5 - 5
-----------------------	-----	-------	--------	--------	----------	----------	-------

*) auf sonstige Weise erledigt

***) Anträge, denen nur teilweise stattgegeben worden ist, werden in der Aufstellung bei den abgelehnten Anträgen mitgezählt

	Gesamtzahl der Anträge	einfacher Dienst	mittlerer Dienst	gehobener Dienst	höherer Dienst	staatliche Verwaltungen	nichtstaatliche Verwaltungen
		gen. abgel. erl.*)	gen. abgel. erl.*)	gen. abgel. erl.*)	gen. abgel. erl.*)	gen. abgel. erl.	gen. abgel. erl.

3. Beförderung

Ausnahmen von dem Verbot							
a) des Überspringens von Ämtern	17	- - -	- - -	14 - -	1 1 1	8 - -	7 1 1
b) einer Beförderung vor Ablauf einer Dienstzeit von einem Jahr nach der Anstellung im Eingangsamt	0	- - -	- - -	- - -	- - -	- - -	- - -
c) einer Beförderung vor Ablauf einer Dienstzeit von drei Jahren nach der letzten Beförderung oder nach der Anstellung in einem Beförderungsamt bzw. nach Dienstzeitbeginn bei Einstellung in einem Beförderungsamt in den Laufbahnen des gehobenen und höheren Dienstes	26	- - -	- - -	15 - 2	8 1 -	17 - 2	6 1 -
d) einer Beförderung nach BesGr. A 15 oder R 2 vor Ablauf einer Dienstzeit von vier Jahren	6	- - -	- - -	- - -	6 - -	6 - -	- - -
e) Berücksichtigung "weiterer Zeiten" einer Beurlaubung als Dienstzeit	0	- - -	- - -	- - -	- - -	- - -	- - -
f) einer Beförderung vor Ablauf einer Erprobungszeit von drei Monaten auf einem höher bewerteten Dienstposten	3	- - -	- - -	2 - -	1 - -	1 - -	2 - -

4. Laufbahnwechsel

Anerkennung der Befähigung für eine gleichwertige Laufbahn							
a) Bewerber mit bayerischer Laufbahnbefähigung	18	- - -	- - -	18 - -	- - -	15 - -	3 - -
b) Bewerber mit außerbayerischer Laufbahnbefähigung	31	- - -	11 - -	18 - 2	- - -	14 - 2	15 - -
Zustimmung zur Entscheidung, welcher Laufbahn die außerhalb des bayerischen Geltungsbereichs erworbene Befähigung des Bewerbers entspricht	21	- - -	8 - -	9 - -	4 - -	11 - -	10 - -

	Gesamtzahl der Anträge	einfacher Dienst	mittlerer Dienst	gehobener Dienst	höherer Dienst	staatliche Verwaltungen	nichtstaatliche Verwaltungen
		gen. abgel. erl.*)	gen. abgel. erl.*)	gen. abgel. erl.*)	gen. abgel. erl.*)	gen. abgel. erl.	gen. abgel. erl.

5. Sicherung der Mobilität

Zustimmung zur Anerkennung einer beim Bund oder in einem anderen Bundesland erworbenen Qualifikation als gleichwertig einer Qualifikation für eine bayerische Fachlaufbahn im nichtstaatlichen Bereich	2	- - -	- - -	1 - 1	- - -	- - -	1 - 1
--	---	-------	-------	-------	-------	-------	-------

6. Aufstieg

Aufstieg von Beamten des gehobenen Dienstes in den höheren Dienst							
a) Ausnahmen von der Höchstaltersgrenze des § 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LbV (55. Lebensjahr) für die Zulassung zum Aufstieg	0	- - -	- - -	- - -	- - -	- - -	- - -
b) Zustimmung zur Kürzung der Einführungszeit um mehr als ein Jahr	0	- - -	- - -	- - -	- - -	- - -	- - -
c) Zulassung zum Vorstellungsverfahren	78	- - -	- - -	- - -	78 - -	44 - -	34 - -
d) Feststellung der Befähigung nach Vorstellungsverfahren	82	- - -	- - -	- - -	80 2 -	50 2 -	30 - -
e) Feststellung der Befähigung nach Aktenlage	6	- - -	- - -	- - -	6 - -	1 - -	5 - -
Zustimmung zum Aufstieg in Laufbahnen des mittleren und gehobenen Dienstes, für die eine Anstellungsprüfung / Laufbahnprüfung nicht eingerichtet ist (einschließlich der Laufbahnen des mittleren nichttechnischen Dienstes für besondere Dienstleistungsbereiche)	49	- - -	49 - -	- - -	- - -	46 - -	3 - -
Feststellung des erfolgreichen Abschlusses der Einführung von Beamten des mittleren Dienstes in Laufbahnen des gehobenen Dienstes für besondere Verwendungen							
a) nach Durchführung eines Vorstellungsgesprächs	235	- - -	- - -	226 9 -	- - -	93 3 -	133 6 -
b) nach Aktenlage	0	- - -	- - -	- - -	- - -	- - -	- - -
c) Erweiterung des Verwendungsbereichs	4	- - -	- - -	4 - -	- - -	1 - -	3 - -

	Gesamtzahl der Anträge	einfacher Dienst	mittlerer Dienst	gehobener Dienst	höherer Dienst	staatliche Verwaltungen	nichtstaatliche Verwaltungen
		gen. abgel. erl.*)	gen. abgel. erl.*)	gen. abgel. erl.*)	gen. abgel. erl.*)	gen. abgel. erl.	gen. abgel. erl.

7. Berufung anderer Bewerber

Zustimmung zur Berufung und Feststellung der Befähigung	65	- - -	- - 3	6 - -	54 - 2	56 - 4	4 - 1
---	----	-------	-------	-------	--------	--------	-------

8. Anträge auf Entscheidungen nach dem Beamtengesetz

Übernahme in das Beamtenverhältnis nach Vollendung des 45. Lebensjahres	24	- - -	- - -	8 - -	15 - 1	12 - 1	11 - -
---	----	-------	-------	-------	--------	--------	--------

9. Anträge auf Entscheidungen in Prüfungssachen

Anerkennung als Einstellungsprüfung, Auswahlverfahren und Anstellungsprüfung / Laufbahnprüfung	40	- - -	17 2 1	20 - -	- - -	10 - -	27 2 1
Entscheidungen im Rahmen der Aufsicht über die Prüfungen	0	- - -	- - -	- - -	- - -	- - -	- - -
Gewährung eines Nachteilsausgleichs bei schwerbehinderten Prüfungsteilnehmern	3	- - -	- - -	3 - -	- - -	3 - -	- - -

Summe	894	0 0 0	104 2 6	399 9 11	320 19 24	514 20 29	309 10 12
-------	-----	-------	---------	----------	-----------	-----------	-----------